



EBA/GL/2021/16

---

16. Dezember 2021

---

## Leitlinien

---

über die Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 (zur Änderung der Gemeinsamen Leitlinien ESAs/2016/72) zu ergreifen sind

Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht

# 1. Einhaltung und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 06.06.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/16“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen mit der entsprechenden Befugnis erfolgen, im Auftrag ihrer Behörde die Einhaltung zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>2</sup> die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (AGW-/BFT) sowie die Schritte festgelegt, die die zuständigen Behörden ergreifen sollten, wenn sie die AGW-/BFT-Aufsicht auf risikosensibler Basis durchführen.

### Anwendungsbereich

6. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien bei der Gestaltung, Umsetzung, Überarbeitung und Verbesserung ihres eigenen risikobasierten AGW-/BFT-Aufsichtsmodells (RBA-Modell) anwenden.

### Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2015/849 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

<b>Ad-hoc-Inspektionen</b>	eine Überprüfung, die durch ein bestimmtes Ereignis oder GW-/TF-Risiko ausgelöst wird.
<b>AGW-/BTF-Rückmeldungen</b>	regelmäßige oder Ad-hoc-Anfragen der zuständigen Behörden an Bewertungsobjekte nach quantitativen und/oder qualitativen Daten und Informationen zu wichtigen GW-/TF-Risikoindikatoren.
<b>Aufkommendes Risiko</b>	ein Risiko, das noch nie ermittelt wurde, oder ein bestehendes Risiko, das sich erheblich erhöht hat.

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).



<b>Aufsichtsinstrumente</b>	alle Aufsichtsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden ergreifen können, um sicherzustellen, dass die Bewertungsobjekte ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen.
<b>Bedrohung</b>	der potenzielle Schaden, der von Kriminellen, Terroristen oder terroristischen Vereinigungen und ihren Vermittlern durch ihre früheren, gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verursacht wird.
<b>Bewertungsobjekt</b>	ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder ein Cluster, das nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Kriterien kategorisiert ist.
<b>Cluster</b>	zwei oder mehr Kreditinstitute oder Finanzierungsinstitutionen in einem Sektor, die ähnliche Merkmale aufweisen und dem gleichen GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind.
<b>Externe Überprüfung</b>	umfassende Überprüfung der Strategien und Verfahren der Bewertungsobjekte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die nicht in den Räumlichkeiten der Bewertungsobjekte stattfindet.
<b>Folgeinspektion</b>	eine Überprüfung, mit der bewertet wird, ob die bei einer vorherigen Inspektion oder Überprüfung festgestellten Schwachstellen in den Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dem Kontrollrahmen des Bewertungsobjekts behoben wurden.
<b>GW-/TF-Risiko</b>	bezeichnet die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
<b>GW-/TF-Risikofaktoren</b>	bezeichnet Variablen, die entweder für sich genommen oder in Kombination miteinander das GW-/TF-Risiko erhöhen oder verringern können.
<b>Inhärentes Risiko</b>	bezieht sich auf das Ausmaß des GW-/TF-Risikos, das in einem Bewertungsobjekt oder einem Sektor vor Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen vorhanden ist.
<b>RBA-Modell</b>	bezeichnet auf gesamte Reihe von Verfahren, Prozessen und Mechanismen, die die zuständigen Behörden nutzen, um ihre Aufsichtsbefugnisse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf einer Weise auszuüben, die den ermittelten GW-/TF-Risiken entspricht.
<b>Restrisiko</b>	das Risikoniveau, das nach Anwendung der Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbleibt, um dem inhärenten Risiko zu begegnen.



<b>Risikobasierter Ansatz (RBA)</b>	bezeichnet einen Ansatz, nach dem die zuständigen Behörden und Bewertungsobjekte die GW-/TF-Risiken, denen die Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, ermitteln, bewerten und verstehen und Anti-Geldwäsche-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (AGW-/BFT-Maßnahmen) ergreifen, die diesen Risiken angemessen sind.
<b>Risikoprofil</b>	bezieht sich auf die allgemeinen Merkmale des GW-/TF-Risikos im Zusammenhang mit dem Bewertungsobjekt oder dem Sektor/Teilsektor, einschließlich Risikoart und -niveau.
<b>Thematische Überprüfung</b>	Überprüfung einer Reihe von Bewertungsobjekten, die sich auf einen spezifischen oder sehr wenige Aspekte der Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dieser Bewertungsobjekte konzentriert.
<b>Verringerung des Risikos</b>	die Weigerung, Geschäftsbeziehungen zu einzelnen Kunden oder Kundenkategorien einzugehen, die mit einem höheren GW-/TF-Risiko verbunden sind, oder eine Entscheidung über deren Beendigung oder die Verweigerung von Transaktionen mit höherem GW-/TF-Risiko.
<b>Vor-Ort-Prüfung vollem Umfang</b>	<b>in</b> umfassende Überprüfung aller Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Bewertungsobjekte oder ihre Geschäftsbereiche, die in den Räumlichkeiten des Bewertungsobjekts stattfindet.



## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in allen Amtssprachen der EU [04.07.2022].

### Aufhebung

10. Die folgenden Leitlinien werden mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn aufgehoben.

Gemeinsame Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind (ESAs/2016/72).

## 4. Leitlinien

---

### 4.1 Umsetzung des RBA-Modells

#### 4.1.1 Allgemeine Überlegungen

11. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Schritte als Teil eines wirksamen AGW-/BFT-RBA-Modells anwenden:
  - a) Schritt 1 – Ermittlung von GW-/TF-Risikofaktoren;
  - b) Schritt 2 – Risikobewertung;
  - c) Schritt 3 – AGW-/BFT-Aufsicht; und
  - d) Schritt 4 – Überwachung und Überprüfung des RBA-Modells.
12. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass die risikobasierte Aufsicht keine einmalige Maßnahme, sondern ein fortlaufender und zyklischer Prozess ist.
13. Die zuständigen Behörden sollten die in den Absätzen 11 und 12 dieser Leitlinien dargelegten allgemeinen Überlegungen in ihrem RBA-Modell umsetzen.

#### 4.1.2 Verhältnismäßigkeit

14. Die Beaufsichtigung von Bewertungsobjekten zu AGW-/BFT-Zwecken durch die zuständigen Behörden sollte verhältnismäßig sein. Der Umfang der herangezogenen Informationen und die Häufigkeit und Intensität des aufsichtlichen Engagements und Dialogs mit einem Bewertungsobjekt sollten dem ermittelten GW-/TF-Risiko entsprechen.
15. Die zuständigen Behörden sollten anerkennen, dass die Größe oder die systemische Bedeutung eines Bewertungsobjekts für sich allein nicht darauf schließen lässt, inwieweit es einem GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist; kleine Kreditinstitute oder Finanzinstitute, die keine systemische Bedeutung haben, können dennoch ein hohes GW-/TF-Risiko aufweisen.

#### 4.1.3 Bewertungsobjekte

16. Die zuständigen Behörden sollten die Kreditinstitute oder Finanzinstitute innerhalb jedes Sektors ermitteln, die eine ausreichende Anzahl ähnlicher Merkmale aufweisen, um eine Zusammenfassung in einem Cluster zu rechtfertigen. Die gemeinsamen Merkmale sollten das gleiche Risikoniveau, dem sie ausgesetzt sind, unter anderem, ihre Größe, die Art ihrer Geschäftstätigkeit, die Art der bedienten Kunden, das geografische Gebiet, in dem sie tätig sind, oder Tätigkeit und ihre Vertriebskanäle, umfassen. Bei in einem Cluster zusammengefassten Kreditinstituten oder Finanzinstituten kann der RBA-Prozess auf der kollektiven Ebene des Clusters statt auf Ebene jedes einzelnen Unternehmens innerhalb dieses Clusters ausgeführt werden.



17. Um festzustellen, welche Kreditinstitute oder Finanzinstitute zu demselben Cluster gehören können, sollten sich die zuständigen Behörden auf ihr Geschäftsmodell, die sektorspezifische Risikobewertung, die Risikobewertungen einzelner Kreditinstitute oder Finanzinstitute sowie andere einschlägige Informationsquellen gemäß den Absätzen 30 und 31 dieser Leitlinien, einschließlich der im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten gesammelten Informationen, beziehen.
18. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob sie Kreditinstitute oder Finanzinstitute desselben Sektors, die Teil derselben inländischen Finanzgruppe sind, als ein „Beurteilungsobjekt“ behandeln werden.
19. Ist einer zuständigen Behörde bekannt oder hat sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass sich das mit einem einzelnen Kreditinstitut oder Finanzinstitut in einem Cluster verbundene Risiko erheblich von dem mit anderen Kreditinstituten oder Finanzinstituten in diesem Cluster verbundenen Risiko unterscheidet, sollte die zuständige Behörde dieses Kreditinstitut oder Finanzinstitut aus dem Cluster entfernen und es entweder einzeln oder als Teil eines anderen Clusters von Kreditinstituten oder Finanzinstituten bewerten, die einem ähnlichen GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind. Die Entfernung aus einem Cluster sollte unter anderem Umstände umfassen, in denen sich das Kreditinstitut oder Finanzinstitut im wirtschaftlichen Eigentum von Einzelpersonen befindet, deren Integrität aufgrund von GW-/TF-Bedenken im Einklang mit den gemeinsamen Leitlinien über fachliche Eignung und Zuverlässigkeit<sup>3</sup> der ESMA und der EBA bewertet wird, oder weil der interne Kontrollrahmen des Kreditinstituts oder Finanzinstituts im Einklang mit den Leitlinien der EBA zur internen Governance<sup>4</sup> unzureichend ist, was sich auf das Restrisikoring des Kreditinstituts oder Finanzinstituts auswirkt – oder weil das Kreditinstitut oder Finanzinstitut wesentliche Änderungen an seinen Produkten oder Dienstleistungen vorgenommen hat oder diese mit Änderungen der Lieferkanäle, des Kundenstamms oder verschiedener geografischer Gebiete, in denen die Dienstleistungen oder Produkte erbracht werden, kombiniert haben könnte.

#### 4.1.4 Zusammenarbeit

20. Die zuständigen Behörden sollten untereinander und mit anderen Interessenträgern, einschließlich Aufsichtsbehörden, zentralen Meldestellen, Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Drittländern, zusammenarbeiten und alle einschlägigen Informationen austauschen, um eine wirksame AGW-/BFT-Aufsicht der Bewertungsobjekte zu gewährleisten. Alle einschlägigen Informationen sollten unverzüglich ausgetauscht werden. Sind die Bewertungsobjekte grenzüberschreitend tätig, sollte sich diese Zusammenarbeit auf die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf die zuständigen Behörden von Drittländern erstrecken.

---

<sup>3</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU [EBA/GL/2021/06](#).

<sup>4</sup> Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU [EBA/GL/2021/05](#).



21. Um wirksam zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, sollten die zuständigen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen und -instrumente anwenden, einschließlich derjenigen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 von diesen zuständigen Behörden zu schaffen sind. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit und Kontinuität dieser Maßnahmen und Instrumente sicherstellen, um das Risiko einer möglichen Informationslücke zu minimieren. Insbesondere sollten sich die zuständigen Behörden auf die Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden,<sup>5</sup> auf die EBA-Leitlinien zur Zusammenarbeit und Information zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/878<sup>6</sup> und das multilaterale Übereinkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 beziehen.<sup>7</sup>
22. Die zuständigen Behörden sollten Umfang und Ziel ihrer Zusammenarbeit und ihres Informationsaustauschs mit anderen Interessenträgern berücksichtigen, die den wirksamsten Weg für diese Zusammenarbeit bestimmen können, da der gleiche Ansatz möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignet ist. Dies bedeutet, dass eine häufigere Zusammenarbeit und ein häufigerer Informationsaustausch mit anderen zuständigen Behörden und Finanzaufsichtsbehörden, die an der Aufsicht desselben Bewertungsobjekts beteiligt sind, erforderlich sein kann als mit zentralen Meldestellen, Steuerbehörden und Strafverfolgungsbehörden.
23. Bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit anderen Interessenträgern, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und anderen Einrichtungen oder Agenturen, sollten die zuständigen Behörden dies so weit wie nach nationalem Recht möglich tun. Die zuständigen Behörden sollten versuchen, mit den örtlichen Steuerbehörden Informationen über verschiedene Steuerstraftaten und -mechanismen auszutauschen, die der zuständigen Behörde dabei helfen würden, die sich daraus ergebenden GW-Risiken zu bewerten, denen die Bewertungsobjekte oder Sektoren ausgesetzt sein könnten. Sie kann auch Informationen über mögliche Präventivmaßnahmen in diesem Bereich austauschen.

---

<sup>5</sup> Gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden, „Die AGW-/BFT-Leitlinie der Kollegien“, [JC 2019 81](#).

<sup>6</sup> [EBA-Leitlinien zur Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU](#), Dezember 2021.

<sup>7</sup> [Multilaterales Übereinkommen](#) zwischen der Europäischen Zentralbank und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849.

## 4.2 Schritt 1 – Ermittlung von Risikofaktoren und mildernden Faktoren

### 4.2.1 Allgemeine Überlegungen

24. Die zuständigen Behörden sollten die Risikofaktoren ermitteln und verstehen, die sich auf die Exposition der einzelnen Sektoren gegenüber GW-/TF-Risiken auswirken werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden verschiedene Informationsquellen gemäß Leitlinie 4.2.2 nutzen und auch aktiv mit dem Sektor und gegebenenfalls mit anderen zuständigen Behörden gemäß den Leitlinien 4.1.4 und 4.4.9 zusammenarbeiten.
25. Bei der Ermittlung von GW-/TF-Risikofaktoren sollten sich die zuständigen Behörden auf die GW-/TF-Risikofaktoren-Leitlinien der EBA über die Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigen sollten, stützen.<sup>8</sup>
26. Handelt es sich bei den Bewertungsobjekten um Cluster, so sollten die zuständigen Behörden relevante Faktoren auf der Grundlage der in den Absätzen 44 und 45 aufgeführten Faktoren ermitteln, um das Gesamtcluster zu beschreiben. Dies sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Entscheidungen über das Risikoprofil, das sie dem Cluster zuordnen, zu begründen. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Ergebnisse früherer Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Bewertungsobjekte berücksichtigen, die in diesem Cluster enthalten sind.
27. Wird ein Bewertungsobjekt von mehreren zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat beaufsichtigt, so sollten diese zuständigen Behörden zusammenarbeiten und Informationen zu diesem Bewertungsobjekt austauschen, um ein gemeinsames Verständnis seiner Risikoexposition zu entwickeln.
28. Umfang und Art der Informationen, die von den zuständigen Behörden zur Ermittlung von Risikofaktoren und mildernden Faktoren angefordert werden, sollten in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang – soweit bekannt – der Geschäftstätigkeit des Bewertungsobjekts stehen. Ferner sollte sein Risikoprofil berücksichtigt werden, das auf der Grundlage etwaiger früherer Risikobewertungen und des Kontextes, in dem das Bewertungsobjekt tätig ist, wie die Art des Sektors, dem das Bewertungsobjekt angehört, bestimmt wird. Die zuständigen Behörden sollten erwägen, Folgendes festzulegen:
  - a) welche Informationen sie immer in Bezug auf die Bewertungsobjekte und welche ähnlichen Informationen sie für vergleichbare Bewertungsobjekte benötigen;

---

<sup>8</sup> EBA-Leitlinien über Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren“), gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 [EBA/GL/2021/02](#).



- b) wo und wie sie diese Informationen erhalten; und
- c) die Art der Informationen, die ein umfassenderes und tiefergehendes Auskunftersuchen auslösen.

#### 4.2.2 Informationsquellen

29. Die zuständigen Behörden sollten Risikofaktoren für Sektoren, gegebenenfalls Teilsektoren, und Bewertungsobjekte auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen Quellen ermitteln. Die zuständigen Behörden sollten Art und Anzahl dieser Quellen auf risikosensibler Basis festlegen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie Zugang zu geeigneten Informationsquellen haben, und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um diese zu verbessern. Die zuständigen Behörden sollten auch sicherstellen, dass sie Prozesse und Verfahren für die Erhebung der erforderlichen Daten umgesetzt haben.
30. Zu den Informationsquellen, die die zuständigen Behörden stets in Betracht ziehen sollten, gehören:
- e) die supranationale Risikobewertung der Europäischen Kommission, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht wird;
  - f) die gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlichte Stellungnahme der EBA zum GW-/TF-Risiko für den Finanzsektor der Union;
  - g) die nationale Risikobewertung des Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849;
  - h) delegierte Rechtsakte, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 angenommen wurden;
  - i) nationale und ausländische Regierungen;
  - j) Ergebnisse der Risikobewertungen der EBA gemäß Artikel 9a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;
  - k) sonstige zuständige Behörden;
  - l) Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Drittländern;
  - m) Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch die Bewertungsobjekte zuständig sind, einschließlich der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und des Artikels 4 Absatz 3 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;
  - n) die zentralen Meldestellen (FIU);
  - o) Strafverfolgungsbehörden, sofern dies nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen ist;



- p) Steuerbehörden, sofern dies nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen ist; und
- q) AGW-/BFT-Kollegien, die im Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden („die Leitlinien für AGW-/BFT-Kollegien“) <sup>9</sup> eingerichtet wurden.

31. Folgende Informationsquellen sollten die zuständigen Behörden ebenfalls berücksichtigen:

- a) die zentrale Datenbank der EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 9a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, wenn die Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden;
- b) Aufsichtskollegien, die gemäß Artikel 51 oder 116 der Richtlinie (EU) 2019/878, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission vom 16. Oktober 2015 über die praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission vom 16. Oktober 2015 über die allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien ggfs. eingerichtet wurden;
- c) Einrichtungen der Industrie, einschließlich Informationen, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften erhoben werden, sofern verfügbar, wie Typologien und Informationen über aufkommende Risiken;
- d) Zivilgesellschaft, wie Korruptionswahrnehmungsindizes;
- e) Internationale oder supranationale Standards setzende Gremien, wie gegenseitige Evaluierungen der AGW-/BFT-, Anti-Korruptions- und Steuervorschriften der Länder;
- f) Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen, z. B. Berichte in angesehenen Zeitungen;
- g) glaubwürdige gewerbliche Einrichtungen, wie Risiko- und Untersuchungsberichte;
- h) Meldungen mutmaßlicher Missstände (Whistleblowing);
- i) Informationen von Hochschuleinrichtungen; oder
- j) Berichte externer Prüfer in Bezug auf das Bewertungsobjekt, soweit verfügbar.

#### **4.2.3 Inländische Risikofaktoren**

32. Die zuständigen Behörden sollten über hinreichendes Wissen, Bewusstsein und Verständnis in Bezug auf die auf nationaler Ebene ermittelten GW-/TF-Risiken verfügen, um die mit den inländischen Tätigkeiten der Bewertungsobjekte und innerhalb von Sektoren verknüpften GW-/TF-Risikofaktoren zu identifizieren.

---

<sup>9</sup> Gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (JC 2019 81).



33. Zu diesem Zweck und auf der Grundlage der in den Absätzen 30 und 31 erwähnten Quellen sollten die zuständigen Behörden unter anderem Folgendes verstehen:

- a) Art, Typologien und Umfang der Geldwäsche im Zusammenhang mit im Inland begangenen Vortaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuerstraftaten;
- b) das Ausmaß des Waschens von Erträgen aus im Ausland begangenen Vortaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuerstraftaten;
- c) Art, Typologien und Umfang der Terrorismusfinanzierung sowie Umfang und Niveau der Unterstützung terroristischer Aktivitäten und Gruppen im Land;
- d) Einschlägige GW-/TF-Typologien, die von der FIU und anderen öffentlichen Stellen oder relevanten privaten Einrichtungen ermittelt wurden.

#### **4.2.4 Ausländische Risikofaktoren**

34. Wenn ein Bewertungsobjekt oder ein Sektor insgesamt wesentliche Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern unterhält, so dass das Bewertungsobjekt oder der Sektor den mit diesen anderen Ländern verknüpften GW-/TF-Risiken ausgesetzt ist, sollten die zuständigen Behörden diese Risiken identifizieren. Wesentliche Beziehungen sind folgende:

- a) ein Bewertungsobjekt unterhält ein erhebliches Maß an Geschäftsbeziehungen zu Kunden aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern;
- b) ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Kunden des Bewertungsobjekts stammt aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern;
- c) ein Bewertungsobjekt führt gelegentliche Transaktionen in erheblichem Umfang mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern durch;
- d) ein Bewertungsobjekt unterhält wesentliche Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern, die in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig sind;
- e) ein Bewertungsobjekt gehört einer in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen Finanzgruppe an;
- f) die wirtschaftlichen Eigentümer eines Bewertungsobjekts sind in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland ansässig;
- g) das Leitungsorgan eines Bewertungsobjekts besteht aus Personen aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland; und
- h) ein Bewertungsobjekt hat sonstige relevante Verbindungen zu einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland, was bedeutet, dass es dem mit diesem Land verbundenen GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist.



35. Die zuständigen Behörden sollten vertretbare Schritte unternehmen, um hinreichendes Wissen, Bewusstsein und Verständnis in Bezug auf die mit diesen Mitgliedstaaten oder Drittländern verknüpften GW-/TF-Risiken, die sich auf die von den Bewertungsobjekten durchgeführten Tätigkeiten auswirken können, zu erwerben und auf dem neuesten Stand zu halten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Risikofaktoren entsprechend den Leitlinien der EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>10</sup> und den vorstehenden Absätzen 33 und 34 für jeden dieser Mitgliedstaaten bzw. jedes dieser Drittländer ermitteln.
36. Bei der Ermittlung von Drittländern, deren nationale AGW-/BFT-Systeme strategische Mängel aufweisen, die eine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen, sollten die zuständigen Behörden die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 angenommenen delegierten Rechtsakte sowie öffentliche Erklärungen, die von einschlägigen internationalen Standardsetzern, wie der Financial Action Task Force (FATF), des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL) oder anderer regionaler FATF-Stellen (FSRB) berücksichtigen.

#### 4.2.5 Sektorweite GW-/TF-Risikofaktoren

37. Die zuständigen Behörden sollten über ein gutes Verständnis der Risikofaktoren verfügen, die für alle ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren relevant sind. Um maßgebliche Risikofaktoren in den betreffenden Sektoren zu ermitteln, sollten die zuständigen Behörden zunächst die von ihnen beaufsichtigten Sektoren festlegen. Zur Information über die Sektoren sollten sich die zuständigen Behörden auf die in der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Kategorien von Verpflichteten beziehen, bei denen es sich um Kreditinstitute, Kreditgeber (mit Ausnahme von Kreditinstituten, beispielsweise Verbraucherkredite, Factoring, Leasing, Hypothekenkredite und gewerbliche Kredite), Lebensversicherungsunternehmen, Lebensversicherungsvermittler, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, „Wechselstuben“, Wertpapierfirmen und Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.
38. Je nach Größe eines Sektors und Art der Bewertungsobjekte innerhalb des Sektors sollten die zuständigen Behörden eine weitere Aufteilung der Sektoren in Teilsektoren in Erwägung ziehen. Dies kann erforderlich sein, wenn ein Sektor aus sehr unterschiedlichen Bewertungsobjekten besteht, weil ein wesentlicher Teil der Bewertungsobjekte ähnliche Merkmale und Geschäftsmodelle aufweist, die sie vom Rest des Sektors unterscheiden. Ähnliche Merkmale sind unter anderem die Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die verwendeten Lieferkanäle und die Art der Kunden, die sie bedienen. Zu den Teilsektoren können Unternehmen, die Finanztransfersgeschäfte betreiben, Privatbanken und Maklerfirmen gehören, die Teilsektoren von Zahlungsinstituten, Kreditinstituten bzw. Wertpapierfirmen darstellen. Zur Information über Sektoren und Teilsektoren und ihre

---

<sup>10</sup> EBA-Leitlinien über Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren“), gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 [EBA/GL/2021/02](#).



spezifischen Merkmalen sollten sich die zuständigen Behörden auf Titel II der Leitlinien der EBA zu den Faktoren für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehen.<sup>11</sup>

39. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die Organisationsweise eines jeden Sektors und Teilsektors und die Risiken, die mit gemeinsamen Merkmalen, wie die Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die genutzten Vertriebskanäle und die von ihnen betreuten Kundentypen, verknüpft sind, verstehen. Die zuständigen Behörden sollten ihr Verständnis der sektorspezifischen und teilsektorspezifischen Risikofaktoren auf Folgendes stützen:

- a) einen umfassenden Überblick über alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit dem Bewertungsobjekt in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor gemäß den Absätzen 44 und 45 dieser Leitlinien, um Gemeinsamkeiten innerhalb der einzelnen Sektoren und Teilsektoren insgesamt zu ermitteln; und
- b) einschlägige Informationen zu den Sektoren und Teilsektoren gemäß Absatz 41 dieser Leitlinien.

#### **4.2.6 Art der zur Ermittlung der Risikofaktoren erforderlichen Informationen**

##### **a. Informationen zu Sektoren**

40. Die zuständigen Behörden sollten ausreichende, einschlägige und zuverlässige Informationen aus den unter den Absätzen 30 und 31 beschriebenen Quellen sammeln, um ein Gesamtverständnis der inhärenten Risikofaktoren und Faktoren zu entwickeln, die diese Risiken innerhalb des Sektors und des Teilsektors gegebenenfalls mindern.

41. Um ein gutes Verständnis der inhärenten Risikofaktoren innerhalb der Sektoren und Teilsektoren zu entwickeln, sollten die zuständigen Behörden Informationen einholen, die unter anderem Folgendes umfassen sollten:

- c) Informationen über Umfang, Tätigkeitsbereich und Komplexität des Sektors in aggregierter Form;
- d) die Art der Geschäftsmodelle innerhalb des Sektors;
- e) allgemeine Informationen über die Art der Produkte, Dienstleistungen, Kunden und genutzten Lieferkanäle innerhalb des Sektors oder Teilsektors und deren Risikoprofile, sofern bekannt;
- f) Informationen über aktuelle und aufkommende Risiken im Zusammenhang mit dem Sektor oder Teilsektor auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Informationen, die darauf hindeuten können, dass der Sektor oder Teilsektor aufgrund von risikomindernden Praktiken anderer Sektoren für diese Sektoren oder Teilsektoren einem erhöhten GW-/TF-Risiko ausgesetzt sein könnte;

---

<sup>11</sup> EBA-Leitlinien über Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren“), gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 [EBA/GL/2021/02](#).



- g) Informationen über die wichtigsten GW-/TF-Risiken für den Binnenmarkt;
  - h) die Auswirkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten innerhalb des Sektors oder Teilsektors;
  - i) die Anfälligkeit des Sektors oder Teilsektors durch Schwachstellen, die sich in einem globalen Kontext ergeben;
  - j) Bedrohungsberichte, Warnungen und Typologien der zentralen Meldestelle und gegebenenfalls anderer einschlägiger staatlicher Stellen; und
  - k) von anderen zuständigen Behörden oder internationalen Standards setzenden Gremien veröffentlichte Anwendungshilfen;
42. Die oben beschriebenen Informationen können auch dazu beitragen, dass die zuständigen Behörden Risikofaktoren auf der Ebene der einzelnen Bewertungsobjekte wahrnehmen, und umgekehrt.

#### b. Informationen zu den Bewertungsobjekten

43. Auf der Grundlage der sektorspezifischen Risikobewertung sollten die zuständigen Behörden ausreichende, einschlägige und zuverlässige Informationen aus den in den Absätzen 30 und 31 beschriebenen Quellen sammeln, um ein Gesamtverständnis der inhärenten Risikofaktoren und, soweit möglich, der Restrisikofaktoren der Bewertungsobjekte zu entwickeln.
44. Um ein gutes Verständnis der inhärenten Risikofaktoren zu entwickeln, die für die Bewertungsobjekte gelten, sollten die zuständigen Behörden Informationen aus verschiedenen Quellen einholen, die unter anderem folgende Informationen umfassen:
- a) die Eigentümerschaft und Unternehmensstruktur des Bewertungsobjekts unter Berücksichtigung der Frage, ob es sich um ein internationales, ausländisches oder inländisches Kreditinstitut oder Finanzinstitut, eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine andere Einrichtung handelt, sowie unter Berücksichtigung der Komplexität und Transparenz seiner Organisation und Struktur;
  - b) die Reputation und die Integrität von Führungskräften, Mitgliedern des Leitungsorgans und qualifizierten Anteilseignern;
  - c) die Art und Komplexität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die ausgeführten Tätigkeiten und Transaktionen;
  - d) die genutzten Vertriebskanäle, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen über Kanäle ohne persönliche Kontakte und der Einsatz von Agenten oder Vermittlern;
  - e) die Arten von Kunden, die vom Bewertungsobjekt bedient werden, und das mit diesen Kunden verbundene Risikoniveau, einschließlich Kunden, bei denen es sich um politisch exponierte Personen (PEP) handelt, und Kunden die gemäß der Risikobewertungsmethode des Bewertungsobjekts als erhöhtes GW-/TF-Risiko bewertet werden;



- f) das geografische Gebiet der Geschäftstätigkeiten, insbesondere, wenn diese in Hochrisiko-Drittländern<sup>12</sup> durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls die Herkunftsländer oder der Sitz eines wesentlichen Teils des Kundenbestands des Bewertungsobjekts und die geografischen Verbindungen ihrer qualifizierten Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer;
  - g) die Genehmigungen, Zulassung oder der Europäische Pass durch das Bewertungsobjekt.
45. Um ein gutes Verständnis der Restrisikofaktoren zu entwickeln, denen Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, sollten die zuständigen Behörden Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln, die unter anderem folgende Informationen umfassen:
- a) die Angemessenheit der von einem Bewertungsobjekt ergriffenen Abhilfemaßnahmen und insbesondere Informationen
    - i) in Bezug auf die Angemessenheit des Rahmens für das Risikomanagement, einschließlich des GW-/TF-Risikomanagements;
    - ii) aus den Berichten der internen Kontrollfunktion, gegebenenfalls einschließlich des internen Audits;
    - iii) im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen und allgemeinen Aspekten der Geschäftstätigkeit des Bewertungsobjekts, z. B. Betriebsjahre, Liquidität oder angemessene Eigenkapitalausstattung;
    - iv) Feststellungen der von der zuständigen Behörde, einer anderen einschlägigen zuständigen Behörde, den Aufsichtsbehörden oder anderen einschlägigen Aufsichtsbehörden, einschließlich der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden in Drittländern, durchgeführten externen Prüfungen.
  - b) die Wirksamkeit der von einem Bewertungsobjekt ergriffenen Abhilfemaßnahmen, insbesondere Informationen in Bezug auf:
    - i) die Qualität der internen Governance-Regelungen und -Strukturen, einschließlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Audit- und Compliance-Funktionen, der Berichtswege, des Compliance-Niveaus in Bezug auf die rechtlichen und aufsichtlichen AGW-/BFT-Anforderungen und der Wirksamkeit der AGW-/BFT-Strategien und -Verfahren, soweit diese bereits bekannt sind;
    - ii) die vorherrschende „Unternehmenskultur“, insbesondere die „Compliance-Kultur“ und die Kultur der Transparenz und des Vertrauens in den Beziehungen zu den zuständigen Behörden;
    - iii) Feststellungen aus früheren aufsichtlichen Inspektionen, die von der zuständigen Behörde, einer anderen einschlägigen zuständigen Behörde, den Aufsichtsbehörden

---

<sup>12</sup> EBA-Leitlinien über Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren“), gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 [EBA/GL/2021/02](#).



oder einer anderen einschlägigen Aufsichtsbehörde, einschließlich der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden in Drittländern, durchgeführt wurden und die bestimmte Elemente und Tests vor Ort umfassen;

- iv) anhängige oder verhängte Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit dem Bewertungsobjekt durch die zuständige Behörde, die Aufsichtsbehörden oder eine andere einschlägige Aufsichtsbehörde, auch in Drittländern;
- v) von zentralen Meldestellen erhaltene Informationen, z. B. Informationen im Zusammenhang mit Meldungen verdächtiger Transaktionen.

46. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die aus den unter den Absätzen 30 und 31 beschriebenen Quellen eingeholten Informationen nicht verfügbar sind oder nicht ausreichen, um ein gutes Verständnis der mit dem Bewertungsobjekt verbundenen Risiken zu entwickeln, sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, diese Informationen direkt von den Bewertungsobjekten einzuholen.

47. Werden Informationen für die individuelle Risikobewertung direkt von den Bewertungsobjekten eingeholt, so sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Art der angeforderten Auskünfte durch die einschlägigen in-, ausländischen und sektorweiten Risikofaktoren gemäß diesen Leitlinien, einschließlich aufkommender Risiken, bestimmt wird.

48. Die zuständigen Behörden sollten eine Anpassung des Stands und der Häufigkeit der von den Bewertungsobjekten angeforderten Auskünfte auf der Grundlage des Risikoniveaus in Erwägung ziehen, das mit dem Sektor oder Teilsektor verbunden ist, zu dem das Bewertungsobjekt gehört. Dies bedeutet, dass Informationen über Sektoren, die einem höheren GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind, häufiger erhoben werden können als über Sektoren mit einem geringeren Risikoniveau. Bei der Festlegung von Ebene und Häufigkeit der Auskunftersuchen sollten die zuständigen Behörden Folgendes berücksichtigen:

- a) ob einige der angeforderten Auskünfte der zuständigen Behörde aus anderen Quellen, einschließlich der Aufsichtsbehörden, zur Verfügung stehen, um die Verdoppelung von Auskunftersuchen zu verringern;
- b) den Zweck, zu dem die Informationen verwendet werden. Wenn die Informationen angefordert werden, um die Bewertung der mit einem Bewertungsobjekt oder dem Sektor verbundenen Risiken durch die zuständige Behörde zu untermauern, sollte die zuständige Behörde erwägen, die Häufigkeit der Auskunftersuchen an die Häufigkeit der Aktualisierung der Risikobewertung anzupassen;
- c) ob sich die Höhe des GW-/TF-Risikos im Zusammenhang mit dem Bewertungsobjekt oder dem Sektor wesentlich geändert hat, was darauf hindeutet, dass häufigere Auskunftersuchen erforderlich sind.

## 4.3 Schritt 2 – Risikobewertung

### 4.3.1 Allgemeine Überlegungen

49. Die zuständigen Behörden sollten die von ihnen in Schritt 1 ermittelten GW-/TF-Risikofaktoren, die die Grundlage für die individuelle Risikobewertung von Bewertungsobjekten und die sektorspezifische Risikobewertung bilden werden, ganzheitlich betrachten.
50. Bei der Ausarbeitung ihrer Risikobewertungsmethodik sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, wie sektorspezifische und individuelle Risikobewertungen interagieren. Die sektorspezifische Risikobewertung vermittelt den zuständigen Behörden einen Gesamtüberblick über die GW-/TF-Risiken, denen in einem bestimmten Sektor Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, sowie über die Relevanz der einzelnen Risikofaktoren für die Bewertungsobjekte in diesem Sektor. Durch individuelle Risikobewertungen sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Auswirkungen sektorspezifischer Risiken auf jedes Bewertungsobjekt zu bewerten und gleichzeitig diese Risikobewertungen zu nutzen, um ihre sektorspezifischen Risikobewertungen gegebenenfalls zu aktualisieren und zu überprüfen, unter anderem indem sie neue Risikofaktoren ermitteln, die allen Bewertungsobjekten des Sektors gemeinsam sind.

### 4.3.2 Sektorspezifische und teilsektorspezifische Risikobewertung

51. Die zuständigen Behörden sollten ein gutes Verständnis der GW-/TF-Risiken entwickeln, die in jedem ihrer Aufsicht unterliegenden Sektor bestehen, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihre Aufsichtstätigkeiten sektorübergreifend und innerhalb von Sektoren zu priorisieren und GW-/TF-Risiken zu ermitteln, die für einen bestimmten Sektor relevant sind. Die sektorspezifische Risikobewertung sollte den zuständigen Behörden die Grundlage für die individuelle Risikobewertung von Bewertungsobjekten in dem bestimmten Sektor bieten, indem sie ihr Verständnis der inhärenten Risiken innerhalb des Sektors, denen die Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, weiterentwickeln, um das Verständnis der zuständigen Behörde über den Umfang zu untermauern, in dem Aufsicht in dem Sektor erforderlich ist. Die zuständigen Behörden sollten entscheiden, ob sie über ausreichende und zuverlässige Informationen über die Kontrollen innerhalb des Sektors verfügen, um das Restrisiko bewerten zu können. Sollten diese Informationen als unzureichend erachtet werden, sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, die ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Aufsichtsinstrumente einzusetzen, um ausreichende Informationen gemäß Abschnitt 4.4.4 zu erhalten.
52. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die sektorspezifische Risikobewertung ausreichend umfassend ist und der Aufsichtsbehörde ermöglicht, einen ganzheitlichen Überblick über alle einschlägigen Risikofaktoren und den Umfang, in dem sie sich auf die Bewertungsobjekte in den einzelnen Sektoren auswirken, zu erhalten.



53. Zur Durchführung der sektorspezifischen Risikobewertung sollten die zuständigen Behörden zunächst die Sektoren und gegebenenfalls Teilsektoren festlegen, die ihrer Aufsicht gemäß den Absätzen 38 und 39 unterstehen.
54. Bei der Durchführung der Risikobewertung des Sektors insgesamt oder gegebenenfalls des Teilsektors sollten die zuständigen Behörden eine Bewertung der sektorweiten Risikofaktoren vornehmen, die gemäß Schritt 1 des RBA-Modells ermittelt wurden. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertung auf die gemäß Abschnitt 4.2.6 gesammelten Informationen stützen.
55. Im Rahmen dieses Prozesses sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, verschiedenen Risikofaktoren, wie in den Absätzen 63 und 64 dieser Leitlinien beschrieben, unterschiedliche Gewichtungen zuzuweisen, um dem Ausmaß der Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die verschiedenen GW-/TF-Bedrohungen auf den betreffenden Sektor haben.

### 4.3.3 Individuelle Risikobewertungen

56. Die zuständigen Behörden sollten ein umfassendes Verständnis der inhärenten Risiken und – soweit sie Zugang zu hinreichend zuverlässigen Daten über die Qualität der GW-/TF-Kontrollen des Bewertungsobjekts haben – Restrisiken, denen die Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, entwickeln. Zu diesem Zweck sollten sie für jedes Bewertungsobjekt individuelle Risikobewertungen durchführen. Die zuständigen Behörden sollten alle einschlägigen Quellen nutzen, um die erforderlichen Informationen für die individuellen Risikobewertungen gemäß den vorstehenden Absätzen 44 bis 48 zusammenzutragen.
57. Um ein umfassendes Verständnis der mit einzelnen Bewertungsobjekten verbundenen Risiken zu erreichen, sollten die zuständigen Behörden ein fortlaufendes Verfahren und eine fortlaufende Methodik für die Bewertung und Überprüfung der mit den Bewertungsobjekten verbundenen Risiken einrichten und aufrechterhalten. Bei der Entwicklung ihrer Risikobewertungsverfahren sollten die zuständigen Behörden:
- a) Sich vom Ergebnis der Risikobewertung innerhalb des Sektors oder Teilsektors leiten lassen, zu dem das Bewertungsobjekt gehört. Im Wesentlichen wird die zuständige Behörde mit der sektorspezifischen oder teilsektorspezifischen Risikobewertung bereits die wichtigsten inhärenten Risiken ermittelt haben, denen einzelne Bewertungsobjekte in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor ausgesetzt sind.
  - b) Festlegen, wie sie die einschlägigen inhärenten Risikofaktoren bewerten werden, die in Schritt 1 des RBA-Modells ermittelt wurden und sich auf das Bewertungsobjekt auswirken.
  - c) Die erforderlichen Informationen erheben, die es ihnen ermöglichen, die Exposition des Bewertungsobjekts gegenüber Kunden-, Produkt- und Dienstleistungsrisiken sowie geografische Risiken und Vertriebskanalrisiken zu verstehen. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden in Betracht ziehen sollten, ob für alle Bewertungsobjekte dieselben Informationen erforderlich sind. Werden Informationen von den Bewertungsobjekten eingeholt, so sollten sich die zuständigen Behörden auf den Abschnitt „Qualitätssicherung“ in diesen Leitlinien beziehen, der zusätzliche Absicherungsmaßnahmen enthält, die



eingeführt werden sollten.

58. Wenn die zuständigen Behörden auf der Grundlage der in Absatz 45 Buchstabe b dieser Leitlinien genannten Informationen ein ausreichendes und hinreichend zuverlässiges Verständnis der von den Bewertungsobjekten ergriffenen Minderungsmaßnahmen entwickelt haben, sollten sie die Bewertung des Restrisikos in Bezug auf diese Bewertungsobjekte vornehmen. Sind diese Informationen jedoch nicht verfügbar, unzuverlässig oder unzureichend umfassend, sollten die zuständigen Behörden stattdessen die inhärente Risikobewertung für diese Bewertungsobjekte verwenden.
59. Bei der Bewertung der Restrisikofaktoren sollten die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu bewerten, inwieweit die Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die beim Bewertungsobjekt bestehen, angemessen sind, um die inhärenten Risiken, denen es ausgesetzt ist, wirksam zu mindern. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden zumindest Folgendes bewerten:
- a) dass die in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und angewandt werden. Diese Kontrollen sollten hinreichend umfassend und den GW-/TF-Risiken angemessen sein;
  - b) dass umfassendere Governance-Regelungen und Risikomanagementprozesse, einschließlich der allgemeinen Risikokultur, angemessen und wirksam sind.
60. Die zuständigen Behörden sollten festlegen, wie sie ihr fachliches Urteil in ihre Risikobewertung einfließen lassen. Abschnitt 4.4.4 sieht diesbezüglich vor, dass das AGW-/BTF-Aufsichtshandbuch die zuständigen Behörden in die Lage versetzen sollte, die Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des professionellen Urteils in kohärenter Weise sicherzustellen.

#### **4.3.4 Bewertung der GW-/TF-Risiken auf Gruppenebene**

61. Die zuständigen Behörden, die gemäß den Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>13</sup> die federführende Aufsichtsbehörde sind, sollten eine ganzheitliche Sicht der GW-/TF-Risiken entwickeln, denen Bewertungsobjekte ausgesetzt sind, die Teil einer Gruppe sind. Dies bedeutet, dass diese zuständigen Behörden unter Berücksichtigung aller einschlägigen in- und ausländischen Risikofaktoren ein Risikoprofil des Bewertungsobjekts unter ihrer Aufsicht entwickeln sollten. Sie sollten besonderes Augenmerk auf die Risiken richten, die mit grenzüberschreitenden Geschäften eines Bewertungsobjekts verbunden sind, sowie auf die Geschäftstätigkeiten von Teilen ihrer Gruppe in anderen Rechtsordnungen, die sich auf das Gesamtrisikoprofil des Bewertungsobjekts auswirken können. Insbesondere sollte die Risikobewertung zumindest die Risiken berücksichtigen, die sich aus der Exposition des Bewertungsobjekts gegenüber Ländern ergeben:

---

<sup>13</sup> (JC 2019 81).



- a) die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf die Liste der Länder gesetzt wurden, deren AGW-/BTF-Systeme strategische Mängel aufweisen;
  - b) wenn das Gesetz die Umsetzung gruppenweiter Richtlinien und Verfahren verbietet und insbesondere, wenn es Situationen gibt, in denen die Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission angewendet werden sollte;
  - c) die nach glaubwürdigen und zuverlässigen Quellen<sup>14</sup> einem hohen Maß an Korruption oder anderen Vortaten in Bezug auf GW ausgesetzt sind;
  - d) Länder oder Gebiete, in denen terroristische Organisationen bekanntermaßen tätig sind oder gegen die wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen, Embargos oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder Proliferation beispielsweise von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union verhängt wurden; und
  - e) Wenn es aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und Qualität der AGW-/BTF-Kontrollmechanismen geäußert wurden, einschließlich Angaben zur Qualität und Wirksamkeit der Durchsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörden. In diesem Fall können glaubwürdige und zuverlässige Quellen Berichte der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) oder der FATF ähnlichen regionalen Gremien (FSRB), die FATF-Liste der nicht kooperativen Länder mit hohem Risiko, Bewertungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und Berichte über das Programm zur Bewertung des Finanzsektors (FSAP) umfassen.
62. Um die Risikobewertung von Bewertungsobjekten, die Teil einer Gruppe sind, zu durchdringen, sollten die zuständigen Behörden, die die federführende Aufsichtsbehörde sind, mit anderen zuständigen Behörden, die für die AGW-BFT-Aufsicht von Teilen der Gruppe zuständig sind, zusammenarbeiten und einschlägige Informationen austauschen. Bei grenzübergreifend tätigen Gruppen sollte die federführende Aufsichtsbehörde, falls es ein AGW-/BFT-Kollegium gibt, die im Kollegium ausgetauschten Informationen nutzen, um die zur Risikobewertung erforderlichen Informationen zu sammeln. Die erforderlichen Informationen umfassen in Bezug auf Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften von Bewertungsobjekten mindestens Informationen über:
- a) das GW-/TF-Risikoprofil von Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen, das von den einschlägigen zuständigen Behörden in diesen Rechtsordnungen bewertet wurde;
  - b) das GW-/TF-Risikoprofil des Sektors, in dem Zweigstellen oder Tochterunternehmen bestehen, wie von den einschlägigen Behörden in diesen Rechtsordnungen bewertet,
  - c) Feststellungen aus den von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertungen der Qualität der Kontrollmaßnahmen in Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften von Bewertungsobjekten;

---

<sup>14</sup> Gemäß den EBA-Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 kann die Glaubwürdigkeit von Behauptungen unter anderem auf der Grundlage der Qualität und Unabhängigkeit der Datenquelle und der anhaltenden Berichterstattung über diese Behauptungen bestimmt werden.



- d) schwerwiegende Verstöße oder wesentliche Schwachstellen in Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen, die von den einschlägigen zuständigen Behörden in ihren Rechtsordnungen festgestellt wurden;
  - e) alle Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen, die von den einschlägigen zuständigen Behörden in ihren Rechtsordnungen gegen Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen verhängt wurden.
63. Bei der Beurteilung, ob die Bewertungsobjekte gruppenweite Strategien und Verfahren in ihren Zweigstellen und Tochterunternehmen wirksam umgesetzt haben, sollten die zuständigen Behörden, die die federführende Aufsichtsbehörde sind, auf die in den Absätzen 57 und 58 dieser Leitlinien beschriebene Risikobewertung in Bezug auf diese Bewertungsobjekte und insbesondere auf die Bewertung der geografischen Risiken, denen Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen von Bewertungsobjekten ausgesetzt sind, Bezug nehmen.

#### **4.3.5 Gewichtung von Risikofaktoren**

64. Die zuständigen Behörden sollten die Risikofaktoren für Sektoren und Bewertungsobjekte, die in Schritt 1 des RBA-Modells ermittelt wurden, in Abhängigkeit von ihrem Stellenwert gewichten. In diesem Zusammenhang gibt es mehrere Überlegungen und die zuständigen Behörden sollten die folgenden Aspekte berücksichtigen:
- a) Bei der Gewichtung von inhärenten Risikofaktoren sollten die zuständigen Behörden ein fundiertes Urteil über die Relevanz verschiedener Faktoren in Bezug auf ein bestimmtes Bewertungsobjekt abgeben. In Bezug auf einzelne Bewertungsobjekte sollten die zuständigen Behörden ihre sektorspezifische oder teilsektorspezifische Risikobewertung berücksichtigen.
  - b) Die Gewichtung einzelner Risikofaktoren kann je nach Sektor, Teilsektor oder Bewertungsobjekt variieren, doch sollten die zuständigen Behörden ähnliche Faktoren für ähnliche Sektoren, Teilsektoren oder Bewertungsobjekte heranziehen.
  - c) Die Gewichtung der Risiken führt nicht zu einer Situation, in der es unmöglich ist, einen Sektor, einen Teilsektor oder ein Bewertungsobjekt als bedeutendes oder sehr bedeutendes Risiko einzustufen, oder in der alle Sektoren, Teilsektoren oder Bewertungsobjekte derselben Risikokategorie angehören.
  - d) Die Gewichtung wird nicht durch einen einzigen Risikofaktor unangemessen beeinflusst und Faktoren werden gebührend berücksichtigt, die nach Richtlinie (EU) 2015/849 oder nationalen Rechtsvorschriften immer ein bedeutendes oder hohes GW-/TF-Risiko darstellen. Bei der Gewichtung von Risikofaktoren sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass ein Risikofaktor das Gleichgewicht der Gesamtgewichtung nicht hin zu einer unverhältnismäßigen und unangemessenen Bewertung beeinflusst.
65. Wenn die zuständigen Behörden automatisierte IT-Systeme verwenden, um den Bewertungsobjekten Gesamtrisikobewertungen zuzuweisen, und insbesondere in Situationen, in denen sie diese nicht intern entwickelt haben, sondern sie von einem externen Anbieter



gekauft oder sich auf andere Weise auf externe Eingaben verlassen haben, sollten sie verstehen, wie das System funktioniert und wie es Risikofaktoren kombiniert oder gewichtet, um eine Gesamtrisikobewertung zu erzielen. Die zuständigen Behörden sollten stets davon überzeugt sein, dass die vergebenen Punkte ihr Verständnis des GW-/TF-Risikos widerspiegeln, das mit dem Bewertungsobjekt verbunden ist.

#### **4.3.6 Risikoprofile und -kategorien**

66. Die Bewertung des inhärenten Risikoniveaus und der Auswirkungen auf das inhärente Risikoniveau durch Risikominderungsfaktoren sollte gegebenenfalls dazu führen, dass dem Sektor, dem Teilsektor und dem Bewertungsobjekt ein Risikowert zugewiesen wird, um den Vergleich zwischen den Bewertungsobjekten zu erleichtern und die von ihnen in Schritt 3 zu ergreifenden Maßnahmen zu untermauern.
67. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Bewertung von Minderungsfaktoren innerhalb des Bewertungsobjekts, des Sektors oder des Teilsektors auf verlässlichen Informationen wie den oben unter Absatz 45 Punkt b genannten Informationen beruht. Ohne solche Informationen sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, ob die Einbeziehung von Minderungsfaktoren gerechtfertigt ist und ob der endgültige Wert für das GW-/TF-Risiko des Bewertungsobjekts infolge der Zuweisung von Punkten an mildernde Faktoren nicht verzerrt wird.
68. Verfügen die zuständigen Behörden nur über begrenzte oder nicht überprüfte Informationen über Minderungsfaktoren innerhalb des Bewertungsobjekts oder des Sektors und des Teilsektors, so sollten sie diese Bewertungsobjekte, Sektoren und Teilsektoren auf der Grundlage ihres inhärenten Risikoprofils kategorisieren und den Restrisikowert zuordnen, sobald einschlägige Informationen vorliegen.
69. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Gesamtrisikobewertung des Bewertungsobjekts oder des Sektors/Teilsektors auf Grundlage ihres fachlichen Urteils validieren und gegebenenfalls korrigieren.
70. Die zuständigen Behörden sollten entscheiden, wie die Risikoprofile der Bewertungsobjekte, Sektoren und Teilsektoren am besten kategorisiert werden können. Um Konvergenz zu erreichen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden die Einstufung von Bewertungsobjekten, Sektoren und Teilsektoren als „sehr bedeutend“, „bedeutend“, „mäßig bedeutend“ und „weniger bedeutend“ im Einklang mit den Verfahren der EBA zur Bewertung des GW-/TF-Risikos in Erwägung ziehen.
71. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie durch ihre Risikobewertungsverfahren zwischen inhärenten und Restrisiken unterscheiden können. Bei der Einstufung des inhärenten Risikos im Zusammenhang mit Bewertungsobjekten, Sektoren oder Teilsektoren sollten die zuständigen Behörden die folgenden Risikokategorien berücksichtigen:



- a) weniger bedeutendes Risiko, wenn es sehr unwahrscheinlich ist, dass das Bewertungsobjekt, der Sektor oder Teilsektor umfassend für GW-/TF-Zwecke missbraucht wird;
  - b) mäßig bedeutendes Risiko, wenn es unwahrscheinlich ist, dass das Bewertungsobjekt, der Sektor oder Teilsektor umfassend für GW-/TF-Zwecke missbraucht wird;
  - c) bedeutendes Risiko, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Bewertungsobjekt, der Sektor oder der Teilsektor umfassend für GW-/TF-Zwecke missbraucht wird; oder
  - d) sehr bedeutendes Risiko, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass das Bewertungsobjekt, der Sektor oder Teilsektor umfassend für GW-/TF-Zwecke missbraucht wird.
72. Bei der Kategorisierung des Restrisikos im Zusammenhang mit Bewertungsobjekten, Sektoren oder Teilsektoren sollten die zuständigen Behörden die Auswirkungen berücksichtigen, die Abhilfemaßnahmen auf das inhärente Risiko im Zusammenhang mit Bewertungsobjekten, Sektoren und Teilsektoren haben können. Die zuständigen Behörden sollten die vier Risikokategorien anwenden, um das Restrisiko wie folgt einzuordnen:
- a) weniger bedeutendes Risiko, wenn das inhärente Risiko weniger bedeutend ist und das Risikoprofil von der Risikominderung unberührt bleibt oder wenn das inhärente Risiko mäßig bedeutend oder bedeutend ist, aber durch AGW-/BFT-Systeme und Kontrollmaßnahmen wirksam gemindert wird;
  - b) mäßig bedeutendes Risiko, wenn das inhärente Risiko mäßig bedeutend ist und das Risikoprofil von der Risikominderung unberührt bleibt oder wenn das inhärente Risiko bedeutend oder sehr bedeutend ist, aber durch AGW-/BFT-Systeme und Kontrollmaßnahmen wirksam gemindert wird;
  - c) bedeutendes Risiko, wenn das inhärente Risiko bedeutend ist und das Risikoprofil durch Risikominderung unberührt bleibt, oder wenn das inhärente Risiko sehr bedeutend ist, aber durch AGW-/BFT-Systeme und Kontrollmaßnahmen wirksam gemindert wird; oder
  - d) sehr bedeutendes Risiko, wenn das inhärente Risiko sehr bedeutend ist und das Risikoprofil, ungeachtet der Risikominderung, von der Risikominderung unberührt bleibt oder wenn das inhärente Risiko sehr bedeutend ist und aufgrund systemischer Schwachstellen der AGW-/BFT-Systeme und Kontrollen beim Bewertungsobjekt oder bei der Mehrheit der Bewertungsobjekte in dem Sektor nicht wirksam gemindert wird.
73. Wenn die zuständigen Behörden beschließen, die Risikoeinstufung gemäß den vorstehenden Absätzen 69, 70 und 71 nicht anzuwenden, sollten sie ihre Risikokategorien entsprechend der in diesen Leitlinien empfohlenen Kategorien umwandeln können. Die zuständigen Behörden sollten bei der Umwandlung der im Anhang zu diesen Leitlinien beschriebenen Risikokategorien einen konservativen Ansatz verfolgen.



74. Die zuständigen Behörden sollten beachten, dass die Kategorisierung von Bewertungsobjekten zu GW-/TF-Risikozwecken sich von den Kategorien unterscheiden kann, die auf dieselben Bewertungsobjekte zu umfassenderen Verhaltensrisiko- oder aufsichtlichen Risikozwecken angewandt werden.
75. Verwendet eine zuständige Behörde ein automatisiertes IT-System zur Ermittlung des Risikoprofils oder der Bewertung eines einzelnen Bewertungsobjekts, so sollten die zuständigen Behörden Situationen berücksichtigen, in denen sie die Ergebnisse der automatisierten Bewertung auf der Grundlage ihres fachlichen Urteils zusätzlich zu dem in Schritt 4 des RBA-Modells beschriebenen Überprüfungsverfahren möglicherweise ändern müssen. Die zuständigen Behörden können beschließen, ihr fachliches Urteil anzuwenden, wenn es Informationen gibt, die nahelegen, dass die allgemeine Risikoeinstufung nicht wirklich die Realität widerspiegelt, einschließlich Informationen von zentralen Meldestellen, Medienberichten, anderen Aufsichtsbehörden oder Vor-Ort-Aufsicht und externe Aufsicht. Die Begründung für solche Änderungen des Risikoprofils oder der Risikobewertung sollte von der zuständigen Behörde klar dokumentiert werden.

## 4.4 Schritt 3 – Aufsicht

### 4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

76. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Bewertungsobjekte, die bedeutenden und sehr bedeutenden GW-/TF-Risiken ausgesetzt sind, häufiger und umfassender beaufsichtigt werden als Objekte, die mäßigen oder weniger bedeutenden Risiken ausgesetzt sind. Die zuständigen Behörden sollten ihren Aufsichtsansatz anpassen, indem sie eines oder mehrere der folgenden Elemente anpassen:
- a) die Art der Aufsicht durch Anpassung des Verhältnisses zwischen externen Aufsichtsinstrumenten und Vor-Ort-Aufsichtsinstrumenten;
  - b) den Schwerpunkt der Aufsicht, indem der Schwerpunkt auf den allgemeinen AGW-/BFT-Rahmen gelegt wird, der bei den Bewertungsobjekten besteht, oder indem der Schwerpunkt auf das Management spezifischer GW-/TF-Risiken, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Produkten oder Dienstleistungen, oder auf spezifische Aspekte der AGW-/BFT-Prozesse wie Kundenidentifizierung, Risikobewertung, laufende Überwachungs- und Berichterstattungstätigkeiten gelegt wird;
  - c) die Häufigkeit der Aufsicht, indem sichergestellt wird, dass Bewertungsobjekte, die bedeutenden GW-/TF-Risiken ausgesetzt sind, häufiger beaufsichtigt werden als diejenigen, die weniger bedeutenden Risiken ausgesetzt sind; und
  - d) Intensität und Intrusivität der Aufsicht, indem je nach Risiko der Umfang von vor Ort durchgeführten Kundendatei-Überprüfungen, Stichproben von Transaktionen und Berichten über verdächtige Transaktionen ermittelt wird. Die zuständigen Behörden sollten beachten, dass eine Überprüfung, die sich nur auf eine Bewertung politischer Maßnahmen und Verfahren und nicht auf deren Umsetzung stützt, in Situationen, in denen das GW-/TF-



Risiko bedeutender ist, kaum ausreichen wird.

#### **4.4.2 Aufsichtsstrategie**

77. Die zuständigen Behörden sollten eine längerfristige AGW-/BFT-Aufsichtsstrategie festlegen und umsetzen, in der sie darlegen, wie sie die von ihnen ermittelten GW-/TF-Risiken gegebenenfalls in allen ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren und Teilsektoren mindern werden. Die Strategie sollte sich auf die sektorweite Risikobewertung stützen, die von den zuständigen Behörden gemäß Leitlinie 4.3 durchgeführt wird.
78. In der Strategie sollten die zuständigen Behörden klare Ziele für ihren Ansatz zur GW-/TF-Aufsicht festlegen und darlegen, wie diese Ziele innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens und mit den verfügbaren Ressourcen erreicht werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte eine Aufsichtsstrategie:
- a) erläutern, wie gearbeitet werden wird, um die bestehenden GW-/TF-Risiken zu mindern, die in den ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren und Teilsektoren ermittelt wurden;
  - b) erläutern, wie sie sicherstellen werden, dass eine angemessene aufsichtliche Abdeckung und Überwachung entsprechend dem GW-/TF-Risiko auf alle Sektoren und Teilsektoren angewandt wird, einschließlich derjenigen, die mit geringeren GW-/TF-Risiken verbunden sind. Insbesondere, wie sie sicherstellen werden, dass Sektoren, die mit bedeutenderen GW-/TF-Risiken verbunden sind, stärker von der Aufsicht erfasst werden;
  - c) die Art der Aufsichtsinstrumente aufführen, die die zuständigen Behörden einsetzen werden, um die in Abschnitt 4.4.4 dieser Leitlinien beschriebenen Arten von Risiken anzugehen;
  - d) gegebenenfalls Zyklen von aufsichtlichen Inspektionen und Überprüfungen definieren, nach denen die Bewertungsobjekte in den einzelnen Risikokategorien beaufsichtigt werden, und die Art der in jedem Zyklus anwendbaren Aufsichtsinstrumente bestimmen;
  - e) die für die Umsetzung der Aufsichtsstrategie erforderlichen Aufsichtsressourcen festlegen und sicherstellen, dass ihnen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen;
  - f) erläutern, wie die zuständigen Behörden aufkommende Risiken wirksam bekämpfen und bewältigen werden, wenn sie in einer Weise auftreten, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Strategie hat.

#### **4.4.3 AGW-/BFT-Aufsichtsplan**

79. Die zuständigen Behörden sollten einen Aufsichtsplan für alle Bewertungsobjekte festlegen und aufstellen, in dem erläutert wird, wie ihre Aufsichtsstrategie in der Praxis umgesetzt wird. Die zuständigen Behörden sollten über den von ihrem Aufsichtsplan abgedeckten Zeitraum, z. B. einen jährlichen oder einen zweijährlichen Aufsichtsplan, entscheiden und dabei gegebenenfalls umfassendere organisatorische Zwänge berücksichtigen.



80. Die zuständigen Behörden sollten alle Aufsichtspläne, die den gesamten von der Aufsichtsstrategie abgedeckten Zeitraum umfassen, koordinieren, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihnen zu gewährleisten und damit sie gemeinsam der Umsetzung der Aufsichtsstrategie dienen. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen die Aufsichtsstrategie für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt wird, die Aufsichtspläne jedoch jährlich ausgearbeitet werden, sicherstellen sollten, dass alle jährlichen Pläne über den Fünfjahreszeitraum zusammen die Strategie erfüllen.
81. Im Aufsichtsplan sollten die zuständigen Behörden klar festlegen, welche Aufsichtsinstrumente sie auf Bewertungsobjekte anwenden werden, um ihre Ziele im Einklang mit ihrer Strategie zu erreichen. Die zuständigen Behörden sollten die Risikobewertungen einzelner Bewertungsobjekte nutzen, um ihre Wahl der Aufsichtsinstrumente für ein bestimmtes Bewertungsobjekt, die sich auf die für dieses Bewertungsobjekt spezifischen Risiken konzentrieren, genauer zu gestalten.
82. Die zuständigen Behörden sollten in ihrem Plan darlegen, wie sie Aufsichtsressourcen den Bewertungsobjekten zuweisen werden, und zwar in einer Weise, die dem Risikoprofil der Bewertungsobjekte entspricht, das im Einklang mit Leitlinie 4.3 entwickelt wurde.
83. Die zuständigen Behörden sollten sich bewusst sein, dass Bewertungsobjekte, die bedeutenden oder sehr bedeutenden GW-/TF-Risiken ausgesetzt sind, systemisch nicht von Bedeutung sein können. Daher sollten sich die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die am besten geeigneten AGW-/BFT-Aufsichtsinstrumente auf ihre GW-/TF-Risikobewertungen beziehen und sich nicht auf ihre Bewertungen aufsichtlichen Risikos oder Verhaltensrisikos stützen, sofern diese verfügbar sind, noch sollten sie nur systemrelevante Bewertungsobjekte berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sollten beachten, dass es möglicherweise nicht zweckdienlich ist, zu Zwecken der AGW-/BFT-Aufsicht Schlüsse aus dem Niveau des aufsichtlichen Risikos oder Verhaltensrisikos zu ziehen.
84. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der AGW-/BFT-Aufsichtsplan vom aufsichtsrechtlichen Aufsichtsplan unabhängig ist; auch wenn es zuweilen Überschneidungen bei den Bewertungsobjekten geben kann, die von zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, können gemeinsame oder zusätzliche Aufsichtsinstrumente angewandt werden. Die zuständigen Behörden sind jedoch dafür verantwortlich, dass die AGW-/BFT-Aufsichtsziele infolge dieser Maßnahmen in vollem Umfang erreicht werden.
85. Bei der Ausarbeitung des AGW-/BFT-Aufsichtsplans sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie in Fällen, in denen neue Risiken im Rahmen der standortinternen oder externen Aufsicht oder über andere zuverlässige Quellen ermittelt werden, die die zuständigen Behörden zu einer angemessenen und zeitnahen Reaktion verpflichten, für unvorhergesehene Ereignisse vorsorgen.



86. Sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Änderungen am ursprünglichen AGW-/BFT-Aufsichtsplan vorzunehmen, wie z. B. den Wechsel von der externen Aufsicht zur Vor-Ort-Aufsicht oder von thematischen Überprüfungen zu vollständigen Prüfungen, um sich an die neuen Umstände anzupassen oder die aufkommenden GW-/TF-Risiken anzugehen, so sollten sie bei der Bearbeitung solcher Änderungen am Aufsichtsplan über geeignete interne Governance-Regelungen verfügen. Alle derartigen Änderungen sollten von den zuständigen Behörden angemessen dokumentiert werden, wobei zu erläutern ist, wie und wann die Aufsicht über die von den Änderungen des Plans betroffenen Bewertungsobjekte durchgeführt wird.

#### 4.4.4 Aufsichtsinstrumente

87. Die zuständigen Behörden sollten erkennen, dass für jedes Bewertungsobjekt, jeden Sektor und Teilsektor unterschiedlich hohe GW-/TF-Risiken bestehen, weshalb Art und Häufigkeit der verwendeten Aufsichtsinstrumente unterschiedlich sein können. Um eine effiziente Nutzung der Aufsichtsressourcen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden solche Aufsichtsinstrumente wählen, die wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewertungsobjekte haben, oder die es ihnen ermöglichen, einen größeren Teil eines Sektors abzudecken. Wenn die zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der Art und Weise entwickeln wollen, wie bestimmte GW-/TF-Risiken durch einen Sektor oder bestimmte Arten von Bewertungsobjekten gesteuert werden, sollten sie in Erwägung ziehen, dies durch thematische Überprüfungen zu erreichen.

88. Die zuständigen Behörden sollten über ein gutes Verständnis aller ihnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente verfügen, um ihre Aufsichtsstrategie und ihren Aufsichtsplan umzusetzen. Sie sollten ein Verständnis der Vor- und Nachteile entwickeln, die mit den einzelnen Aufsichtsinstrumenten verbunden sind, einschließlich des Grads an Intrusivität und Intensität, den sie mit jedem der Aufsichtsinstrumente erreichen könnten, und prüfen, wie sie das größtmögliche Spektrum der ihnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente wirksam nutzen können, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – vollständige oder teilweise Vor-Ort-Prüfungen, Ad-hoc-Prüfungen, thematische Prüfungen, AGW-/BTF-Rückmeldungen, Folgeinspektionen, externe Überprüfungen sowie Rückmeldungen und Anwendungshilfen für den Sektor.

89. Die zuständigen Behörden sollten die wirksamsten Aufsichtsinstrumente für Bewertungsobjekte auswählen, um einem bestimmten Aufsichtsbedarf oder -ziel gerecht zu werden. Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente sollten sich die zuständigen Behörden auf ihre branchenspezifischen und individuellen GW-/TF-Risikobewertungen stützen und auch Folgendes berücksichtigen:

- a) die Anzahl der Bewertungsobjekte und der Sektoren unter Aufsicht zuständigen Behörde;
- b) spezifische Merkmale verschiedener Aufsichtsinstrumente, wenn sie allein oder in Kombination miteinander angewandt werden;
- c) die Ressourcen, die für die Anwendung verschiedener Aufsichtsinstrumente erforderlich



sind;

- d) die Zeit, die das Aufsichtsinstrument benötigt, um seinen Zweck zu erfüllen und Auswirkungen auf die AGW-/BFT-Compliance der Bewertungsobjekte zu haben.

90. Die zuständigen Behörden sollten flexibel vorgehen, um ihren Einsatz von Aufsichtsinstrumenten auch als Reaktion auf aufkommende GW-/TF-Risiken innerhalb des Bewertungsobjekts, des Sektors oder des Teilssektors anpassen zu können. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden, wenn sie ein aufkommendes GW-/TF-Risiko entweder durch AGW-/BFT-Rückmeldungen, andere Aufsichtsinstrumente oder andere Mittel festgestellt haben, prüfen sollten, ob eine weitere und umfassendere Bewertung durch eine externe oder Vor-Ort-Prüfung erforderlich sein könnte, um sicherzustellen, dass die Systeme und Kontrollmaßnahmen des Bewertungsobjekts ausreichend robust sind, um das aufkommende Risiko zu mindern. Vor-Ort-Prüfungen ermöglichen es den zuständigen Behörden daher,

- a) ein tieferes Verständnis des Gesamtkonzepts des Bewertungsobjekts zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln, einschließlich Praktiken, Governance, Verhalten des Personals und Kultur;
- b) potenzielle Risiken, die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeiten sowie die Probleme, mit denen das Bewertungsobjekt konfrontiert sein könnte, und die Möglichkeiten zu ihrer Lösung zu erörtern;
- c) ihre aufsichtlichen Erwartungen direkt an die Bewertungsobjekte zu vermitteln.

91. Die zuständigen Behörden sollten entweder allein oder in Kombination mit anderen Aufsichtsinstrumenten in Erwägung ziehen, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, insbesondere bei der Überwachung von Bewertungsobjekten, bei denen ein bedeutendes und sehr bedeutendes GW-/TF-Risiko besteht. Diese Inspektionen umfassen zumindest eine Überprüfung der AGW-/BFT-Strategien und -Verfahren der Bewertungsobjekte und eine Bewertung ihrer praktischen Umsetzung, unter anderem durch Befragungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, Tests von Systemen, die zur AGW-/BFT-Compliance verwendet werden, sowie eine Überprüfung der Risikobewertung und der Kundendateien. Auf Grundlage des Umfangs und der Komplexität der Geschäftsbereiche der Bewertungsobjekte sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob sich der vollständige Umfang der Vor-Ort-Prüfung auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Bewertungsobjekts erstreckt oder ob es sinnvoller ist, sich im Rahmen der Prüfung auf einen bestimmten Geschäftsbereich zu konzentrieren. In Fällen, in denen der Anwendungsbereich auf ein bestimmtes Geschäftsfeld beschränkt ist, sollten die zuständigen Behörden zwar ein Verständnis der Berührungspunkte zwischen den in diesem Geschäftsfeld angewandten Systemen und Kontrollen und den in dem Institut insgesamt angewandten Systemen und Kontrollen entwickeln, und wenn Schwachstellen in den Systemen und Kontrollen des Geschäftsbereichs festgestellt werden, sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob und wie sich dies auf das gesamte Bewertungsobjekt auswirken könnte.



92. Bei der Entscheidung, ob eine umfassende Vor-Ort-Prüfung beim Bewertungsobjekt durchgeführt werden soll, sollten die zuständigen Behörden folgende Faktoren berücksichtigen:
- a) ob es erforderlich ist, zusätzliche oder umfassendere Informationen über das Bewertungsobjekt zu erhalten, die nur über Elemente vor Ort eingeholt werden können;
  - b) welche Art von Informationen benötigt wird und wie sie wirksam und umfassend erlangt werden können;
  - c) ob die Ergebnisse früherer Vor-Ort-Prüfungen oder externer Überprüfungen, die entweder von der zuständigen Behörde oder einschlägigen Aufsichtsbehörden oder, falls das Bewertungsobjekt Teil einer Gruppe ist, gegebenenfalls von den für die Aufsicht anderer Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden durchgeführt wurden, ein schlechtes AGW-/BFT-Compliance-Niveau erkennen lassen oder auf eine schwache Compliance-Kultur innerhalb des Bewertungsobjekts oder innerhalb der Gruppe schließen lassen, was sich auf das Bewertungsobjekt auswirken kann;
  - d) ob die Bewertungsobjekte zuvor gegen ihre AGW-/BFT-Verpflichtungen verstoßen haben und ob sie dies wiederholt getan haben;
  - e) welche Art von aufsichtlichen Folgemaßnahmen die zuständige Behörde gegebenenfalls zuvor auf das Bewertungsobjekt angewandt hat; und
  - f) ob die Bewertungsobjekte zuvor ihre Entschlossenheit zur Behebung der Mängel gezeigt haben und ob sie diesbezüglich solide Maßnahmen ergriffen haben.
93. Die zuständigen Behörden sollten in Fällen, in denen ein weniger umfassender Aufsichtsansatz ausreichen könnte, oder in Fällen, in denen die Bewertungsobjekte einem geringen GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind, erwägen, externe Prüfungen durchzuführen. Externe Prüfungen umfassen in erster Linie eine Unterlagenprüfung der schriftlichen AGW-/BFT-Strategien und Verfahren der Risikobewertung des Bewertungsobjekts, jedoch keine eingehende Bewertung, wie wirksam diese Strategien und Verfahren durch das Bewertungsobjekt in die Praxis umgesetzt wurden. Externe Prüfungen können auch als erster Schritt zu gründlicheren Überprüfungen durch Vor-Ort-Prüfungen betrachtet werden, die die externen Prüfungen ergänzen würden, oder können in Kombination mit anderen Aufsichtsinstrumenten eingesetzt werden.
94. In einigen Fällen sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Kombination von zwei oder mehr Instrumenten möglicherweise wirksamer ist. Dies gilt auch für Situationen, in denen die zuständige Behörde Bedenken wegen der Genauigkeit der Informationen hat, die sie bei externen Prüfungen oder im Rahmen AGW-/BTF-Rückmeldungen erhalten hat. Unter diesen Umständen kann es erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden diese Informationen durch eine Vor-Ort-Prüfung überprüfen, die im Allgemeinen Elemente wie Stichproben von Transaktionen und Kundendateien sowie Befragungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und Mitgliedern des Leitungsorgans umfasst. Die zuständigen Behörden sollten bei Bedarf Ad-hoc-Inspektionen durchführen können, die nicht Teil ihrer Aufsichtsstrategie und ihres Aufsichtsplans sind. Die Notwendigkeit solcher Inspektionen



kann durch ein spezifisches Ereignis ausgelöst werden, das den Sektor/Teilsektor oder die Bewertungsobjekte einem erhöhten GW-/TF-Risiko, erheblichen Änderungen der GW-/TF-Risikoexposition des Sektors/Teilsektors oder der Bewertungsobjekte aussetzen kann, oder infolge der Entdeckung bestimmter Informationen durch die zuständige Behörde, unter anderem durch Meldungen mutmaßlicher Missstände, weit verbreitete öffentliche Vorwürfe von Fehlverhalten, eine neue GW-/TF-Typologie oder aufsichtliche Feststellungen in Bezug auf AGW-/BTF-Systeme und -Kontrollen oder einen breiteren internen Kontrollrahmen. Hat die zuständige Behörde entschieden, dass eine Ad-hoc-Prüfung gerechtfertigt ist, so sollte sie den Umfang der Inspektion, den Schwerpunkt der Inspektion und die Frage festlegen, ob sie Elemente vor Ort umfassen wird und ob es notwendig ist, andere Aufsichtsbehörden einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

95. Wenn die zuständigen Behörden eine Ferninspektion mittels virtueller Mittel durchführen, sollten sie prüfen, ob dieses Aufsichtsinstrument wirksam ist und ob die Einbeziehung des Bewertungsobjekts die Bedingungen für eine Vor-Ort-Prüfung erfüllt und dem vom Bewertungsobjekt ausgehenden GW-/TF-Risiko angemessen ist. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob eine Vor-Ort-Prüfung angemessener ist, wenn sie Bewertungsobjekte beaufsichtigen, die ein bedeutendes oder sehr bedeutendes GW-/TF-Risiko aufweisen, und unter Umständen, in denen die zuständigen Behörden ein tiefes Verständnis der gesamten AGW-/BTF-Systeme und Kontrollrahmen innerhalb des Bewertungsobjekts entwickeln wollen.
96. Die zuständigen Behörden sollten das wirksamste Aufsichtsinstrument in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass die gruppenweiten Strategien und Verfahren von Bewertungsobjekten, die Teil der Gruppe sind, wirksam umgesetzt werden, indem sie, wie oben erläutert, ähnliche Erwägungen wie für einzelne Bewertungsobjekte anwenden. Wenn eine Gruppe grenzüberschreitend tätig ist, sollte die federführende Aufsichtsbehörde<sup>15</sup> mit anderen zuständigen Behörden, die an der Aufsicht von Bewertungsobjekten innerhalb der Gruppe beteiligt sind, über GW-/BTF-Kollegien, sofern vorhanden, oder über andere Kanäle und Kooperationsmechanismen, einschließlich derjenigen, die in den Leitlinien der EBA zur Zusammenarbeit festgelegt sind, zusammenarbeiten.<sup>16</sup> Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Umfang der Amtshilfe gemäß Leitlinie 9 der Leitlinien für AGW-/BFT-Kollegien;
  - b) Vereinbarung der Anwendung eines bestimmten Aufsichtsinstruments oder einer bestimmten Aufsichtsmaßnahme mit anderen zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung anderer Bewertungsobjekte innerhalb der Gruppe zuständig sind. Dies kann die Durchführung einer Inspektion oder Überprüfung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden oder die gemeinsame Anpassung des Schwerpunkts eines

<sup>15</sup> Die federführende Aufsichtsbehörde wird im Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (JC 2019 81) zur Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Aufsicht von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden (im Folgenden die „Leitlinien für AGW-/BFT-Kollegien“) festgelegt. Im Allgemeinen ist die federführende Aufsichtsbehörde eine zuständige Behörde, die in einem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz der Gruppe befindet, für die AGW-/BFT-Aufsicht zuständig ist.

<sup>16</sup> [EBA-Leitlinien zur Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU](#), Dezember 2021.



Aufsichtsinstrumente umfassen, um gruppenübergreifende Risiken wirksamer zu mindern;

- c) Gegebenenfalls Austausch von Informationen über die GW-/TF-Risikobewertung des Bewertungsobjekts oder des Sektors;
- d) Austausch von Informationen im Zusammenhang mit geplanten aufsichtlichen Inspektionen oder Überprüfungen und anschließend von relevanten Feststellungen;
- e) Austausch von Informationen über Schwachstellen oder Verstöße, die von anderen zuständigen Behörden festgestellt wurden.

97. Die zuständigen Behörden sollten einen ganzheitlichen Überblick über alle von ihnen angewandten Aufsichtsinstrumente haben. Sie sollten ihre Umsetzung und Wirksamkeit überwachen und erforderlichenfalls Anpassungen vornehmen.

#### 4.4.5 Aufsichtspraktiken und das Aufsichtshandbuch

98. Um ihren Verpflichtungen gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 nachzukommen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Bewertungsobjekte solide AGW-/BTF-Systeme und -Kontrollen eingerichtet haben und dass diese Systeme und Kontrollen ausreichend wirksam sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und aufzudecken. Die Schritte, die die zuständigen Behörden ergreifen, um die AGW-/BTF-Systeme und Kontrollen der Bewertungsobjekte zu bewerten, sollten in einem speziellen AGW-/BTF-Aufsichtshandbuch festgelegt werden. Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden, die einheitliche Anwendung der Aufsichtsinstrumente und des fachlichen Urteils sicherzustellen. Bei der Erstellung des Handbuchs sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass es ausreichende Einzelheiten zu allen Tätigkeiten enthält, die die einschlägigen Aufsichtsbehörden für eine wirksame Aufsicht durchführen müssen, aber es sollte auch den Aufsichtsbehörden genügend Flexibilität einräumen, um ihr fachliches Urteil anzuwenden und bei Bedarf Anpassungen am Aufsichtsansatz vorzunehmen.

99. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls sicherstellen, dass die Bewertungsobjekte gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 Compliance-Beauftragte für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ernennen. Die zuständigen Behörden sollten auch risikobewusste Schritte unternehmen, um zu überprüfen, ob der von einem Bewertungsobjekt ernannte Compliance-Beauftragte für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über das erforderliche Maß an Integrität, Fachwissen und Kenntnisse verfügt oder weiterhin verfügt, um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können.<sup>17</sup> Dies kann auch eine Sitzung mit dem Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder eine Aufforderung an das Bewertungsobjekt umfassen, eine Zusammenfassung der Fachkenntnisse des AGW-/BTF-Compliance-Beauftragten sowie alle sonstigen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Informationen vorzulegen. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob sie eine

---

<sup>17</sup> [Konsultationspapier](#) zum Entwurf von Leitlinien für Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849.



solche Bewertung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten, auch bei Vor-Ort-Prüfungen oder externen Prüfungen, oder als eigenständige Bewertung durchführen sollen.

100. Ist die zuständige Behörde aufgrund der in Absatz 99 beschriebenen Kontrollen besorgt, dass der Compliance-Beauftragte für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht geeignet ist, sollte sie die einschlägige Finanzaufsichtsbehörde<sup>18</sup> über ihre Bedenken unterrichten und den Finanzaufsichtsbehörden proaktiv alle Informationen übermitteln, die Anlass zu diesen Bedenken gegeben haben. Des Weiteren gilt:

- a) wenn die Beurteilung der Eignung des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht in die Zuständigkeit einer Finanzaufsichtsbehörde fällt, sollten die zuständigen Behörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, wie z. B. eine Aufforderung an den Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, eine zusätzliche Schulung oder eine Verbesserung der beruflichen Qualifikationen zu absolvieren; ein Aufforderung für ein verbessertes Management oder die Neuorganisation der Rolle des AGW-/BTF-Compliance-Beauftragten; oder eine Aufforderung zur Neubesetzung oder zur Ernennung eines zusätzlichen AGW-/BTF-Compliance-Beauftragten;
- b) wenn die Finanzaufsichtsbehörden für die Beurteilung der Eignung des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind,<sup>19</sup> sollten die zuständigen Behörden mit den Finanzaufsichtsbehörden während der Anfangsbewertung und bei Bedarf auch bei etwaigen Neubewertungen der Eignung durch die Finanzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten.<sup>20</sup> Die zuständigen Behörden sollten alle einschlägigen Informationen, die sich auf die Bewertung oder Neubewertung der Eignung des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auswirken können, an die maßgeblichen Finanzaufsichtsbehörden weitergeben, einschließlich der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen gemäß vorstehendem Buchstaben a, die aus AGW-/BTF-Aufsichtsperspektive zur Abmilderung der Probleme herangezogen werden könnten.

101. Im Aufsichtshandbuch sollten die zuständigen Behörden darlegen, welche Schritte die Aufsichtsbehörden bei der Anwendung verschiedener Aufsichtsinstrumente unternehmen müssen. Das Handbuch sollte mindestens Folgendes enthalten:

- a) das Verfahren und die Methodik der zuständigen Behörden bei der Bewertung von GW-/TF-Risiken im Zusammenhang mit Bewertungsobjekten und Sektoren/Teilsektoren. Die

---

<sup>18</sup> Insbesondere in Übereinstimmung mit Absatz 19 der künftigen EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Finanzaufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.

<sup>19</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU [EBA/GL/2021/06](#).

<sup>20</sup> Einschließlich wie in den Abschnitten 6.1 und 6.3 der künftigen EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Finanzaufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehen.



zuständigen Behörden sollten auch das von den Aufsichtsbehörden befolgte Verfahren erläutern, wenn sie den Risikowert des Bewertungsobjekts auf der Grundlage ihres fachlichen Urteils ändern möchten;

- b) mögliche Fälle, in denen die Aufsichtsbehörden gemäß Abschnitt 1.4.1 dieser Leitlinien zur Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern verpflichtet sind, und Erläuterung des Verfahrens, wie diese Zusammenarbeit in der Praxis erfolgen sollte;
- c) das Verfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchführung der einzelnen Aufsichtsinstrumente befolgen sollten und Erläuterung der zu testenden Elemente. Die zuständigen Behörden sollten die wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumenten klar darlegen. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden zumindest klarstellen sollten, in welchem Umfang die Aufsichtsbehörden in Bewertungsobjekte testen sollen:
  - i) die Angemessenheit der einschlägigen Strategien und Verfahren und ob sie mit der unternehmensweiten Risikobewertung verknüpft sind;
  - ii) dass einschlägige Prozesse eingeführt wurden und dass sie wie erwartet funktionieren;
  - iii) die Angemessenheit und Vollständigkeit der unternehmensweiten Risikobewertungen und inwieweit sie den allgemeinen AGW-/BTF-Ansatz bestimmen;
  - iv) die Angemessenheit der Kundenrisikobewertungen und der Umfang, in dem sie das anwendbare Niveau der Anforderungen an Kundensorgfaltspflichten bestimmen;
  - v) die Angemessenheit der internen Governance-Regelungen und internen Berichtslinien in Bezug auf die AGW-/BTF Compliance, einschließlich der Qualität und Quantität der Managementinformationen;
  - vi) die Angemessenheit der Person, die die Rolle des Compliance-Beauftragten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen des Bewertungsobjekts gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 wahrnimmt, und die Schritte, die die Aufsichtsbehörden zur Durchführung dieser Bewertung ergreifen sollten;
- d) welche Art von Verpflichtungen und Mitteilungen die Aufsichtsbehörde mit dem Bewertungsobjekt vor, während und nach der Anwendung eines bestimmten Aufsichtsinstruments haben sollte;
- e) bei der Mitteilung der Feststellungen von Inspektionen oder Überprüfungen, voraussichtlichen Zeitrahmen, die von den zuständigen Behörden und Bewertungsobjekten eingehalten werden sollten;
- f) wie beurteilt werden kann, ob die von den Bewertungsobjekten eingerichteten AGW-/BTF-Systeme und Kontrollen wirksam genug sind und den GW-/TF-Risiken, denen das Bewertungsobjekt ausgesetzt ist, angemessen sind. Die zuständigen Behörden sollten zumindest die Hauptbereiche festlegen, auf die sich die Aufsichtsbehörde konzentrieren sollte, was auf die mangelnde Wirksamkeit innerhalb des Bewertungsobjekts hindeuten



könnte. Einige Indikatoren, die darauf hindeuten, dass der AGW-/BTF-Rahmen wirksam umgesetzt wird, sind unter anderem:

- vii) die Mitarbeiter innerhalb des Bewertungsobjekts zeigen ein gutes Verständnis der für die verschiedenen Systeme verwendeten Parameter und sind in der Lage, die Gründe für die Ergebnisse dieser Systeme zu erläutern;
  - viii) Systeme und Verfahren zur Überprüfung von Kunden und Transaktionen liefern die erwarteten Ergebnisse, die mit anderen ähnlichen Bewertungsobjekten in einem Sektor im Einklang stehen;
  - ix) Strategien und Verfahren zur Ermittlung und Analyse verdächtiger oder ungewöhnlicher Transaktionen und zur Meldung an die zentrale Meldestelle oder andere einschlägige Behörden;
  - x) die Mitarbeiter des Bewertungsobjekts zeigen ein gutes Verständnis der AGW-/BTF-Strategien und Verfahren und ihrer praktischen Anwendung;
  - xi) verschiedene interne und externe Berichte, z. B. interne und externe Audits oder Berater, werfen keine Bedenken hinsichtlich der AGW-/BTF-Compliance des Bewertungsobjekts auf;
  - xii) allen einschlägigen Mitarbeitern und der Leitungsebene des Bewertungsobjekts wird eine ausreichende und maßgebliche Schulung angeboten;
  - xiii) faire Anreizpraktiken, einschließlich Vergütung und anderer Entlohnungen, wurden vom Bewertungsobjekt umgesetzt, die weder direkt noch indirekt unsolide Arbeitspraktiken oder eine unsolide Arbeitskultur fördern;
  - xiv) ausreichende und angemessene Lageberichte auf allen Leitungsebenen;
  - xv) es wurden angemessene Governance-Regelungen mit einer klaren Rolle der Leitungsebene innerhalb des AGW-/BTF-Rahmens eingeführt.
- g) das Ausmaß, in dem die Aufsichtsbehörde die Robustheit der AGW-/BTF-Systeme und -Kontrollen, die Umsetzung der AGW-/BTF-Strategien und -Verfahren und die Wirksamkeit der unternehmensweiten Risikobewertung hinterfragen soll;
- h) Beispiele für Situationen, in denen von den Aufsichtsbehörden erwartet wird, dass sie ihr aufsichtsbehördliches Ermessen anwenden;
- i) umfasst ein Aufsichtsinstrument die Stichprobenerhebung von Kundendateien oder Transaktionen, sollte im Handbuch die Stichprobenmethodik, einschließlich des Mindeststichprobenumfangs und der Kriterien für die Auswahl einer Stichprobe, erläutert werden;
- j) die Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörden nach der Inspektion ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die Bewertungsobjekte angemessen auf aufsichtliche Feststellungen eingehen, und Beispiele für Fälle, in denen eine Folgeinspektion erforderlich sein könnte, wie in Abschnitt 4.4.8 dieser Leitlinien dargelegt; und



- k) die Governance-Regelungen innerhalb der zuständigen Behörde für die Genehmigung der Ergebnisse von Inspektionen oder Überprüfungen, einschließlich des Entscheidungsprozesses in Bezug auf Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen.

101. A) Bei der Ausarbeitung ihrer Stichprobenstrategie sollten die zuständigen Behörden darauf achten, dass sich die Bewertungsobjekte in vielerlei Hinsicht unterscheiden, z. B. hinsichtlich der Anzahl und Art der Produkte und Dienstleistungen sowie Anzahl und Art der Kunden und Transaktionen. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden möglicherweise ihren Ansatz für die Stichprobenerhebung in Bezug auf ein bestimmtes Bewertungsobjekt anpassen müssen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden bei der Auswahl einer aussagekräftigen Stichprobe mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a) Die Stichprobenerhebung sollte den zuständigen Behörden dabei helfen, die Ziele eines bestimmten Aufsichtsinstruments, das für die Bewertung verwendet wird, zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Stichprobe aus einer aussagekräftigen Anzahl von Kundendateien oder Transaktionen bestehen sollte, die die Vielfalt der Kunden, Produkte und Dienstleistungen in verschiedenen Risikokategorien widerspiegeln, wobei Umfang und Zusammensetzung dieser Stichprobe wie folgt bestimmt werden:
  - i) das Ziel des für die Bewertung verwendeten Aufsichtsinstruments;
  - ii) unterschiedliche Kundenrisikokategorien innerhalb des Bewertungsobjekts und Anteil der Kunden, die ein bedeutendes oder sehr bedeutendes GW-/TF-Risiko darstellen;
  - iii) Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Bewertungsobjekts.
- b) Die Kontrollen im Rahmen der Stichprobenerhebung sollten ausreichend umfassend und eingehend sein, damit die zuständige Behörde das gewünschte Aufsichtsziel erreichen kann.
- c) Die Stichprobenerhebung sollte gegen andere Aufsichtstätigkeiten abgewogen werden, die Teil des Aufsichtsinstruments sind, wie z. B. die Überprüfung von Systemen, Governance-Regelungen sowie Strategien und Verfahren.

102. Die Stichprobenstrategie der zuständigen Behörden sollte flexibel sein und Anpassungen auf der Grundlage des Risikoniveaus oder neuer Informationen, einschließlich der im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten erhaltenen Informationen, ermöglichen. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden den Umfang der Stichprobe, die Kategorien von Kunden, Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen, die in die Stichprobe einbezogen sind, oder die spezifischen Kontrollen, die vor oder während der Kontrolle oder Überprüfung durchgeführt wurden, ändern können. Deutet die Stichprobenerhebung auf eine systemische Nichteinhaltung der geltenden AGW-/BTF-Verpflichtungen im Auftrag des Bewertungsobjekts hin, so sollten die zuständigen Behörden die Ursache dieser Nichteinhaltung untersuchen, was weitere Kontrollen oder Aufsichtstätigkeiten, einschließlich zusätzlicher Stichproben oder Befragungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, umfassen kann.



103. Das Aufsichtshandbuch sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, insbesondere wenn es wesentliche Änderungen gegeben hat, die sich auf den Aufsichtsansatz auswirken können, einschließlich Änderungen, die durch den Rechtsrahmen oder internationale Anwendungshilfen eingeführt wurden, oder Änderungen, die aufgrund der Rückmeldungen der zuständigen Behörden über die Angemessenheit ihres Aufsichtsansatzes erforderlich sind, unter anderem von einer internen Revisionsstelle oder externen Gremien wie der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, dem Europarat oder den Europäischen Aufsichtsbehörden. Als Ergebnis dieser Überprüfung sollten die zuständigen Behörden eine Bestandsaufnahme der gewonnenen Erkenntnisse vornehmen und etwaigen festgestellten Mängel begegnen. Die einschlägigen Aufsichtsbehörden sollten unverzüglich über etwaige Änderungen des Handbuchs informiert werden.

#### 4.4.6 Qualitätssicherung

104. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die AGW-/BTF-Aufsicht von allen Aufsichtsbehörden einheitlich durchgeführt wird. Daher sollten sie Qualitätssicherungskontrollen einführen, um die einheitliche Anwendung der Aufsichtsinstrumente und -praktiken durch alle Aufsichtsbehörden im Einklang mit dem Aufsichtshandbuch sicherzustellen. Diese Kontrollen sollten zumindest eine Überprüfung durch die interne Revision und die Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips umfassen. Die zuständigen Behörden sollten auch die Schulung des Personals, das Mentoring und die Hospitation zwischen den Aufsichtsbehörden als andere Mittel nutzen, um aufsichtliche Übereinstimmung zu erreichen.

105. Die zuständigen Behörden sollten die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen gewährleisten, die von den Bewertungsobjekten für die Zwecke der Risikobewertung oder anderer Aufsichtsinstrumente eingeholt wurden. Um dies zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden diese Informationen zumindest mit den Informationen, die ihnen in Bezug auf das spezifische Bewertungsobjekt oder ähnliche Bewertungsobjekte bereits vorliegen, oder mit den Informationen aus anderen zuverlässigen Quellen abgleichen, einschließlich Finanzaufsichtsbehörden, anderen zuständigen Behörden oder zentralen Meldestellen.

106. Wenn die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass die von einem oder mehreren Bewertungsobjekten bereitgestellten Informationen anscheinend ungenau oder unvollständig sind, sollten sie Schritte unternehmen, um diese Unstimmigkeiten zu klären, und sich um genaue Informationen bemühen. Unter diesen Umständen sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage des Ausmaßes und der Art der festgestellten Ungenauigkeiten prüfen, welche Aufsichtsmaßnahmen am besten geeignet sind, um dem Problem zu begegnen. Die Maßnahmen können die direkte Anforderung von Klarstellungen vom Bewertungsobjekt, die Durchführung einer Ad-hoc-Inspektion des Bewertungsobjekts oder die Auferlegung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen umfassen.



107. Die zuständigen Behörden sollten beim Entwurf und der Durchführung der erforderlichen Qualitätssicherungsprüfungen die erforderlichen Ressourcen berücksichtigen. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, bestimmte spezialisierte Ressourcen aus IT oder anderen Bereichen in Anspruch zu nehmen.

#### **4.4.7 Inanspruchnahme von Dienstleistungen externer Parteien**

108. Nehmen die zuständigen Behörden zur Durchführung ihres Aufsichtsplans, einiger Teile des Plans oder einer spezifischen Aufsichtsaufgabe Dienste externer Berater oder Wirtschaftsprüfer in Anspruch, sollten sie stets sicherstellen, dass diese externen Parteien:

- a) über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die spezifischen Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen, mit denen sie von den zuständigen Behörden betraut werden;
- b) ein klares Verständnis der aufsichtlichen Erwartungen und des Umfangs der von ihnen durchzuführenden Arbeiten haben;
- c) Zugang zu spezifischen Anwendungshilfen haben, in denen die Bedingungen für ihre Beteiligung sowie alle Verfahren, die sie im Rahmen ihres Engagements befolgen müssen, klar festgelegt sind;
- d) ausreichende Aufzeichnungen über die Schritte führen, die sie zur Durchführung der geforderten Aufgaben unternommen haben, und die Begründung für ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen erläutern;
- e) die geforderten Aufgaben auf einem hohen Qualitätsniveau ausführen. Dies kann dazu führen, dass die zuständigen Behörden andere Arbeiten überprüfen, die von der externen Partei durchgeführt werden oder an einigen der von ihnen im Auftrag der zuständigen Behörde durchgeführten Tätigkeiten beteiligt sind;
- f) etwaige potenzielle Interessenkonflikte erklären, und falls sich herausstellt, dass Interessenkonflikte bestehen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass diese angemessen gehandhabt und gelöst werden. Ist es nicht möglich, die Interessenkonflikte zu lösen, sollten die zuständigen Behörden die Zusammenarbeit mit der betreffenden externen Partei ablehnen oder beenden.

109. Setzen die zuständigen Behörden im Rahmen ihres Aufsichtsverfahrens einheitlich Sachverständige ein, so sollten sie dies im Aufsichtsplan und im Aufsichtshandbuch berücksichtigen.

110. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie über ausreichendes internes Fachwissen verfügen, um die von externen Parteien in ihrem Auftrag geleistete Arbeit überprüfen und gegebenenfalls hinterfragen zu können.



111. In Fällen, in denen externe Wirtschaftsprüfer oder Berater von Bewertungsobjekten beauftragt werden, entweder von sich aus oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden, um zu bewerten, ob sie ihren AGW-/BTF-Verpflichtungen nachkommen, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie:

- a) über den Umfang der von den externen Parteien durchgeführten Überprüfung informiert werden;
- b) über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Sachverständigen, die von externen Parteien, die die Bewertung durchführen werden; beschäftigt werden, unterrichtet werden; und
- c) regelmäßig über die Ergebnisse und Feststellungen der Arbeit der Sachverständigen auf dem Laufenden gehalten werden, auch in den Fällen, in denen die Sachverständigen durchgängig berichten, dass keine Schwachstellen oder Feststellungen vorliegen.

112. Die zuständigen Behörden sollten die Arbeit externer Parteien in Erwägung ziehen und bei ihren aufsichtlichen Folgemaßnahmen oder gegebenenfalls im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht darüber nachdenken. Die zuständigen Behörden sollten die Gründe für etwaige Diskrepanzen zwischen der Arbeit von Sachverständigen externer Parteien und ihren eigenen Feststellungen aus aufsichtlichen Inspektionen oder Überprüfungen analysieren und diese Analyse in ihrer Risikobewertung des Bewertungsobjekts berücksichtigen. Wenn die zuständigen Behörden Zweifel an der Gesamtqualität der Arbeit haben, die von Sachverständigen externer Parteien gemäß den Absätzen 108 und 111 durchgeführt wird, sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, eine Überprüfung dieser Arbeit im Rahmen zukünftiger Inspektionen oder Überprüfungen innerhalb des Bewertungsobjekts einzubeziehen.

113. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass es Portale gibt, mit denen sichergestellt wird, dass Sachverständige externer Parteien in der Lage sind, Unregelmäßigkeiten, Schwachstellen oder Verstöße innerhalb des Bewertungsobjekts gegebenenfalls direkt an die zuständigen Behörden zu melden, unabhängig davon, ob ihre Dienste von den zuständigen Behörden oder von Bewertungsobjekten in Anspruch genommen werden.

#### **4.4.8 Aufsichtliche Folgemaßnahmen**

114. Die zuständigen Behörden sollten darauf vertrauen können, dass alle Verstöße oder Schwachstellen in den AGW-/BTF-Systemen und Kontrollrahmen des Bewertungsobjekts von den Bewertungsobjekten angemessen angegangen und wirksam behoben werden. Die zuständigen Behörden sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Verhalten oder die Tätigkeiten der Bewertungsobjekte geändert oder eingestellt werden.

115. Bei der Entscheidung über die wirksamsten aufsichtlichen Folgemaßnahmen sollten die zuständigen Behörden Aufsichtsinstrumente oder -maßnahmen wählen, die verhältnismäßig in Bezug auf die Wesentlichkeit der festgestellten Schwachstellen und Schwere der festgestellten



Verstöße sind und das Risikoniveau berücksichtigen, dem das Bewertungsobjekt ausgesetzt ist. Dies bedeutet, dass schwerwiegende Verstöße und wesentliche Schwachstellen<sup>21</sup>, die bei einem Bewertungsobjekt festgestellt wurden, das einem bedeutenden oder sehr bedeutenden GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist, intensivere Folgemaßnahmen und mehr Aufsichtsressourcen erfordern als weniger schwere Verstöße oder nicht wesentliche Schwachstellen bei weniger bedeutenden Risikobewertungsobjekten. So können die zuständigen Behörden beispielsweise in den schwerwiegendsten Fällen eine Folgeinspektion durchführen, um sicherzustellen, dass alle Schwachstellen wirksam abgemildert werden und möglicherweise eine Sanktion in Betracht ziehen, während es in weniger schwerwiegenden Fällen ausreichen kann, vom Bewertungsobjekt eine Bestätigung darüber zu erhalten, dass Probleme im Einklang mit dem von ihnen vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmenplan behandelt wurden.

116. Bei der Festlegung der wirksamsten aufsichtlichen Folgemaßnahmen gemäß den Absätzen 114 und 115 sollten die zuständigen Behörden mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a) ob nach Durchführung des Abhilfemaßnahmenplans, der der zuständigen Behörde von einem Bewertungsobjekt vorgeschlagen wurde, alle Verstöße und Schwachstellen wirksam geklärt und behoben werden. Die zuständigen Behörden sollten mit dem vom Bewertungsobjekt vorgeschlagenen Zeitplan für den Zeitpunkt, zu dem die Abhilfemaßnahme abgeschlossen sein wird, zufrieden sein und das Bewertungsobjekt hinterfragen, wenn der Zeitplan unrealistisch ist oder die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend solide sind, um spezifische Schwachstellen zu beheben;
- b) ob ein Aufsichtsinstrument oder eine Kombination von Aufsichtsinstrumenten, Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen eingesetzt werden soll, um sicherzustellen, dass Verstößen und Mängeln innerhalb des Bewertungsobjekts möglichst wirksam und zeitnah begegnet wird und sie behoben werden;
- c) die Dringlichkeit der Abhilfemaßnahme, da einige Verstöße oder Schwachstellen möglicherweise dringendere Maßnahmen der Bewertungsobjekte erfordern, was bedeutet, dass die zuständigen Behörden sicherstellen sollten, dass das Bewertungsobjekt der Behebung dieser Mängel ausreichend Vorrang einräumt;
- d) die Zeit, die erforderlich ist, um bestimmte Verstöße oder Mängel zu beheben, und in Fällen, in denen die Abhilfemaßnahme viel Zeit in Anspruch nehmen kann, sollte das Bewertungsobjekt angemessene vorübergehende Maßnahmen zur Minderung des Risikos treffen;
- e) die Wahrscheinlichkeit eines wiederholten oder systemischen Verstoßes oder einer Schwachstelle, die anhand der früheren Mängel innerhalb des Bewertungsobjekts beurteilt werden kann, sowie die Dauer, in der das Bewertungsobjekt keine wirksamen Systeme und Kontrollen eingeführt hat; die Folgemaßnahmen durch die zuständige Behörde sollte sich nicht nur auf die Behebung eines bestimmten Problems konzentrieren, sondern auch darauf, sicherzustellen, dass das Bewertungsobjekt das systemische Versagen beendet;

---

<sup>21</sup> Weitere Einzelheiten zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Schwachstellen sind den technischen Regulierungsstandards zu entnehmen, die von der EBA gemäß Artikel 9a der EBA-Verordnung entwickelt wurden.



- f) potenzielle Auswirkungen des Verstoßes oder der Schwachstelle auf den breiteren internen Kontrollrahmen innerhalb von Bewertungsobjekten, die eine Zusammenarbeit mit den Finanzaufsichtsbehörden im Einklang mit den Leitlinien der EBA zur Zusammenarbeit<sup>22</sup> und eine mögliche Folgemaßnahme auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht erfordern können;
- g) die Fähigkeit und Bereitschaft des Bewertungsobjekts, die von den zuständigen Behörden festgestellten Mängel zu beheben, einschließlich des Umfangs, in dem die Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Leitungsebene innerhalb des Bewertungsobjekt in den Abhilfemaßnahmenprozess einbezogen sind.

117. Haben die zuständigen Behörden den Verdacht, dass die Nichtumsetzung wirksamer Systeme und Kontrollen vorsätzlich erfolgt, sollten sie solidere Folgemaßnahmen in Erwägung ziehen, die eine sofortige Einstellung des betreffenden Verhaltens durch das Bewertungsobjekt gewährleisten würden. Unter diesen Umständen sollten die zuständigen Behörden mit den Finanzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten und Informationen über die Nichterfüllung durch das Bewertungsobjekt austauschen.

118. Die zuständigen Behörden sollten ihren aufsichtlichen Folgemaßnahmenprozess formalisieren und in ihrem Aufsichtshandbuch darlegen, wobei ausreichend Flexibilität für das aufsichtsbehördliche Ermessen zu gewähren ist. Die zuständigen Behörden sollten einen Zeitplan und eine Beschreibung der konkreten aufsichtlichen Folgetätigkeiten und Maßnahmen festlegen, die das Bewertungsobjekt ergreifen muss, um jedem Verstoß oder jeder Schwachstelle zu begegnen.

119. Haben die zuständigen Behörden festgestellt, dass die Bewertungsobjekte ihre gruppenweiten Strategien und Verfahren nicht in allen Teilen der Gruppe gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 wirksam umgesetzt haben und dass ihre Systeme und Kontrollen nicht ausreichend solide sind, um das Risiko, dem die Gruppe in verschiedenen Rechtsordnungen ausgesetzt ist, zu mindern, sollte die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass

- a) die Bewertungsobjekte einen Abhilfemaßnahmenplan auf Gruppenebene erstellt haben, in dem dargelegt wird, wie die festgestellten Schwachstellen in verschiedenen Rechtsordnungen behoben werden können;
- b) sie unverzüglich mit anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, die an der Beaufsichtigung der Unternehmen der Gruppe beteiligt sind, entweder über GW-/TF-Kollegien oder über andere Kooperationsmechanismen, um sicherzustellen, dass sie sich dieser Schwachstellen bewusst sind; und
- c) Sie mit anderen zuständigen Behörden und möglicherweise mit den Finanzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um bei Bedarf entweder auf Gruppenebene oder auf Ebene einzelner Unternehmen über die am besten geeignete Folgemaßnahme zu entscheiden. Solche Folgemaßnahmen können neben anderen Aufsichtsinstrumenten auch

---

<sup>22</sup> [EBA-Leitlinien zur Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU](#), Dezember 2021.



eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung oder einen gemeinsamen Ansatz verschiedener zuständiger Behörden umfassen.

120. Während der aufsichtliche Folgemaßnahmenprozess von dem Sanktionsverfahren getrennt ist, schließen sich die beiden Verfahren nicht gegenseitig aus und sollten einander ergänzen. Daher sollten die zuständigen Behörden unabhängig von den Sanktionen, die gegen ein Bewertungsobjekt verhängt werden, aufmerksam nachverfolgen, um sicherzustellen, dass Verstöße und Mängel ausreichend behoben werden.

121. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit den Entwürfen technischer Regulierungsstandards nach Artikel 9a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wesentliche Schwachstellen melden.

#### **4.4.9 Rückmeldungen an den Sektor**

##### **a. Rückmeldungen zu Risikobewertungen**

122. Die zuständigen Behörden sollten den Bewertungsobjekten Rückmeldungen zu den Ergebnissen ihrer sektorspezifischen Risikobewertung geben. Die zuständigen Behörden sollten mindestens das Folgende offenlegen:

- a) die wesentlichen Risiken, die sie in den einzelnen Sektoren und Teilsektoren ermittelt haben;
- b) ihre Bewertung dieser Risiken; und
- c) sonstige Informationen, die das Risikoverständnis der Bewertungsobjekte und ihre unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen verbessern können.

123. Wenn die zuständigen Behörden beschließen, den Bewertungsobjekten eine redigierte Fassung ihrer sektorspezifischen oder teilsektorspezifischen Risikobewertung zur Verfügung zu stellen, sollten sie sicherstellen, dass diese ausreichende und aussagekräftige Informationen enthält, damit die Bewertungsobjekte diese Informationen bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Risikobewertungen verwenden können.

##### **b. Anwendungshilfen für den Sektor**

124. Die zuständigen Behörden sollten den Bewertungsobjekten die erforderlichen Anwendungshilfen herausgeben, in denen erläutert wird, wie die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in die Praxis von Bewertungsobjekten und die Einhaltung ihrer AGW-/BFT-Verpflichtungen erwartet wird. Die zuständigen Behörden sollten die von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichten einschlägigen Leitlinien als Grundlage für ihre Anwendungshilfen heranziehen und sie um spezifische Merkmale auf nationaler Ebene ergänzen.



125. Die zuständigen Behörden sollten auch bewerten, ob weitere Anwendungshilfen in diesem Sektor erforderlich sind. Die zuständigen Behörden sollten das Niveau des AGW-/BFT-Wissens und der AGW-/BFT-Fachkenntnisse in ihrem Sektor auf der Grundlage wiederholt auftretender Probleme, aufkommender Risiken oder anderer Bedenken bewerten, die sich aus ihrer Analyse der für die Risikobewertung gesammelten Informationen, der Feststellungen aus den Inspektionen, einschließlich thematischer Überprüfungen, und aus anderen Kontakten mit dem Sektor, einschließlich Wirtschaftsverbänden, ergeben. Zu den Indikatoren, die darauf nahelegen können, dass weitere Anwendungshilfen erforderlich sein könnten, gehören unter anderem:

- a) wiederholte Verstöße von Bewertungsobjekten gegen die Einhaltung bestimmter AGW-/BFT-Verpflichtungen;
- b) jüngste Änderungen des Rechtsrahmens auf nationaler oder EU-Ebene, die sich auf die Fähigkeit der Bewertungsobjekte auswirken können, ihren AGW-/BFT-Verpflichtungen nachzukommen;
- c) Nachweis einer Risikominderung in einigen Sektoren oder Bewertungsobjekten oder Nachweis, dass Bewertungsobjekte Risiken vermeiden, anstatt sie wirksam zu steuern;
- d) wiederholte Fragen an die zuständigen Behörden oder Ersuchen um Anwendungshilfen zu bestimmten Aspekten des AGW-/BFT-Rahmens;
- e) Entstehung neuer GW-/TF-Risiken und -Typologien.

126. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob für den Sektor insgesamt oder speziell für einen bestimmten Teilsektor oder für ein bestimmtes Thema möglicherweise Anwendungshilfen erforderlich sind. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die von ihnen bereitgestellten Anwendungshilfen klar und eindeutig sind sowie:

- a) die Umsetzung eines wirksamen risikobasierten Ansatzes durch die Bewertungsobjekte erleichtern und unterstützen;
- b) im Einklang mit den Leitlinien der EBA für GW-/TF-Risikofaktoren, insbesondere den Leitlinien 4.9., 4.10 und 4.11, weder direkt noch indirekt die unterschiedslose Risikominderung ganzer Kundenkategorien fördern oder befürworten.<sup>23</sup>

127. Die zuständigen Behörden sollten erwägen, bei der Ausarbeitung von aufsichtlichen Anwendungshilfen mit Bewertungsobjekten und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, und sie sollten den wirksamsten Weg für diese Kontaktaufnahme bestimmen. Der Kontakt kann unter anderem einen öffentlichen Konsultationsprozess, den Kontakt zu Wirtschaftsverbänden, zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden oder staatlichen Stellen oder die Teilnahme an Konsultationsforen umfassen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ein ausreichender Anteil von Interessenträgern, die von den Anwendungshilfen betroffen sein

---

<sup>23</sup> EBA-Leitlinien über Kundensorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren“), gemäß Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 [EBA/GL/2021/02](#).



werden, in die Kontaktaufnahme einbezogen wird und dass den Interessenträgern ausreichend Zeit für die Übermittlung ihrer Standpunkte eingeräumt wird.

128. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig prüfen, ob ihre bestehenden Anwendungshilfen für den Sektor angemessen sind. Eine solche Bewertung sollte regelmäßig oder auf Ad-hoc-Basis erfolgen und kann durch bestimmte Ereignisse ausgelöst werden, einschließlich Änderungen der nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften, Änderungen der nationalen oder supranationalen Risikobewertung oder auf der Grundlage der Rückmeldungen des Sektors. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass die bestehenden Anwendungshilfen nicht mehr aktuell oder relevant sind, sollten sie dem Sektor unverzüglich die erforderlichen Änderungen mitteilen.

### c. Kommunikation mit dem Sektor

129. Die zuständigen Behörden sollten eine Kommunikationsstrategie einführen und anwenden, um sicherzustellen, dass ihre Kommunikation mit den Bewertungsobjekten weiterhin darauf ausgerichtet ist, die AGW-/BFT-Einhaltung in dem Sektor oder bestimmten Teilsektoren zu verbessern und die möglichst wirksame Nutzung der Ressourcen der zuständigen Behörden sicherzustellen. Im Rahmen ihrer Kommunikationsstrategie sollten die zuständigen Behörden darlegen, wie sie mit den verschiedenen Interessenträgern kommunizieren werden, einschließlich wenn sie die Ergebnisse ihrer Risikobewertung und einschlägige Anwendungshilfen an den Sektor weitergeben.

130. Die zuständigen Behörden sollten die geeignetsten und wirksamsten Kommunikationsinstrumente ermitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, damit sie den einschlägigen Interessenträgern ihre aufsichtlichen Erwartungen klar und konstruktiv vermitteln können. Diese Instrumente können unter anderem Folgendes umfassen:

- a) gleichzeitige Kommunikation mit allen Bewertungsobjekten, wozu auch eine Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde oder über andere Online-Kanäle gehören kann;
- b) Kommunikation mit einer begrenzten Gruppe von Interessenträgern, wozu auch die Teilnahme der zuständigen Behörde an verschiedenen Konferenzen oder Schulungsveranstaltungen oder durch Kontaktaufnahme mit Wirtschafts- und Berufsverbänden gehören kann;
- c) Mitteilungen in Form von Briefen oder Rundschreiben, die an den gesamten Sektor oder einschlägige Gruppen von Interessenträgern gerichtet werden können; oder
- d) direkte Kommunikation mit Bewertungsobjekten entweder auf bilateraler oder multilateraler Ebene, einschließlich öffentlicher Konsultationen. Wenn die zuständige Behörde bilateral kommuniziert, sollte sie die Relevanz dieser Mitteilung für eine größere Gruppe von Interessenträgern prüfen, was darauf hindeuten kann, dass ein potenziell anderes Kommunikationsinstrument möglicherweise angemessener sein kann.



131. Bei der Entscheidung über die am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente sollten die zuständigen Behörden mindestens die folgenden Elemente berücksichtigen:

- a) die Zielgruppe der Mitteilung, die die Granularität der Kommunikation bestimmen kann;
- b) die Relevanz eines spezifischen Themas für eine bestimmte Gruppe von Interessenträgern, den Sektor oder den Markt insgesamt;
- c) der Zeitplan und die Dringlichkeit der Mitteilung, wobei sicherzustellen ist, dass die erforderlichen Informationen den Bewertungsobjekten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden; und
- d) die Art der übermittelten Informationen.

#### **4.4.10 Schulung des Personals der zuständigen Behörde**

132. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter mit direkten oder indirekten AGW-/BFT-Zuständigkeiten über ein angemessenes Wissen und Verständnis bezüglich des rechtlichen und aufsichtlichen AGW-/BFT-Rahmens verfügen, und dass sie ausreichend qualifiziert und geschult sind, um ein solides aufsichtsbehördliches Ermessen abgeben zu können.

133. Die zuständigen Behörden sollten ein Schulungsprogramm entwickeln, das an die Erfordernisse bestimmter Funktionen innerhalb der zuständigen Behörde, ihre Berufsverantwortlichkeiten, das Dienstalter und die Erfahrung angepasst werden sollte. Dieses Schulungsprogramm sollte auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßig überprüft werden. Die zuständigen Behörden sollten das Niveau der von einzelnen Mitarbeitern oder gegebenenfalls von ganzen Teams absolvierten Schulungen überwachen.

134. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ihr Aufsichtspersonal in der praktischen Anwendung des AGW-/BFT-RBA-Modells der zuständigen Behörden geschult wird, damit die Aufsichtsbehörden in der Lage sind, eine risikobasierte AGW-/BFT-Aufsicht wirksam und kohärent durchzuführen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der sektorweiten und individuellen GW-/TF-Risikobewertungen allen einschlägigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, einschließlich der Mitarbeiter, die nicht direkt an der risikobasierten AGW-/BFT-Aufsicht beteiligt sind. Unter anderem sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sind:

- a) die Notwendigkeit für Flexibilität zu verstehen, wenn sich die Einschätzungen der Bewertungsobjekte zu Risiken und Kontrollen von den Ansichten der zuständigen Behörden zu diesen Risiken unterscheiden, und die Argumentation der Bewertungsobjekte zu berücksichtigen;
- b) die Qualität der von den Bewertungsobjekten durchgeführten Risikobewertung zu bewerten;
- c) die Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der AGW-/BFT-Strategien und Verfahren der Bewertungsobjekte sowie die umfassenderen Governance-Regelungen und



internen Kontrollen im Hinblick auf die eigene Risikobewertung der Bewertungsobjekte zu beurteilen;

- d) die verschiedenen Produkte, Dienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Risiken zu verstehen, denen sie ausgesetzt sind;
- e) den Aufsichtsrahmen der zuständigen Behörden zu verstehen, einschließlich der AGW-/BTF-Strategie und des AGW-/BTF-Plans; und
- f) die verschiedenen von den zuständigen Behörden eingesetzten Aufsichtsinstrumente und umgesetzten Aufsichtspraktiken zu verstehen und wie sie für die von den Mitarbeitern wahrgenommenen Aufgaben einschlägig sind, wie z. B. den Einsatz unterschiedlicher Aufsichtsinstrumente in der Praxis und die Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern.

135. Die Schulungen sollten auf die AGW-/BTF-Zuständigkeiten der einschlägigen Mitarbeiter und der Leitungsebene zugeschnitten sein und können interne und externe Schulungen und Konferenzen, E-Learning-Kurse, Newsletter, Fallstudiendiskussionen, Personalbeschaffung, Rückmeldungen zu abgeschlossenen Aufgaben und andere Formen des praktischen Lernens umfassen. Die zuständigen Behörden können auch vom Wissensaustausch zwischen den zuständigen Behörden und mit anderen einschlägigen nationalen und ausländischen Behörden profitieren, z. B. mit Finanzaufsichtsbehörden, der zentralen Meldestelle, einschlägigen EU-Stellen und AGW-/BTF-Aufsichtsbehörden anderer Länder.

136. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass insbesondere für neue Mitarbeiter und im Falle wesentlicher Änderungen des AGW-/BTF-Aufsichtsrahmens rechtzeitig einschlägige Schulungen angeboten werden. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die AGW-/BTF-Fachkenntnisse ihrer Mitarbeiter weiterhin aktuell und relevant sind, was gegebenenfalls die Sensibilisierung für aufkommende Risiken mit einschließt.

## 4.5 Schritt 4 – Überwachung und Aktualisierung des RBA-Modells

### 4.5.1 Aktualisierung der Risikobewertung und der Aufsichtsstrategie und des Aufsichtsplans (Schritte 1, 2 und 3)

137. Die RBA ist keine einmalige Maßnahme, sondern ein fortlaufender und zyklischer Prozess. Daher sollten die zuständigen Behörden die Informationen, auf die sich ihre Risikobewertung stützt, regelmäßig oder ad hoc überprüfen und diese Informationen bei Bedarf aktualisieren.

138. Im Rahmen des zyklischen Prozesses sollten die zuständigen Behörden ihre sektorspezifischen und individuellen Risikobewertungen von Bewertungsobjekten regelmäßig oder auf Ad-hoc-Basis überprüfen und aktualisieren.

139. Auch die Aufsichtsstrategie und -pläne sollten bei Bedarf aktualisiert werden, sei es durch regelmäßige Überprüfungen oder als Reaktion auf externe Ereignisse. Die Aufsichtsstrategie und -pläne sollten auch einschlägige Änderungen der Risikobewertungen widerspiegeln, insbesondere wenn aufkommende Risiken ermittelt wurden. Die zuständigen Behörden sollten



die Ergebnisse dieser Überprüfungen und Aktualisierungen als Änderungen an der RBA widerspiegeln.

#### a. Regelmäßige Überprüfungen

140. Die zuständigen Behörden sollten ihre individuellen und sektorspezifischen Risikobewertungen regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin aktuell und relevant sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden überprüfen, ob die der Risikobewertung zugrunde liegenden Annahmen immer noch aktuell sind, einschließlich der Annahmen in Bezug auf das unterschiedliche Risikoniveau, das von den einschlägigen Sektoren und Bewertungsobjekten ausgeht, oder des Verständnisses über die Wirksamkeit, die mit einem bestimmten Aufsichtsinstrument verbunden ist.

141. Der Zeitplan für jede Überprüfung sollte mit der Aufsichtsstrategie in Einklang stehen und dem GW-/TF-Risiko entsprechen, das mit dem Sektor und dem Bewertungsobjekt verbunden ist. Für Sektoren und Bewertungsobjekte, die bedeutenden oder sehr bedeutenden GW-/TF-Risiken oder die häufigen Veränderungen ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sind und in einem sich rasch wandelnden Umfeld tätig sind, sollten häufiger Überprüfungen durchgeführt werden.

#### b. Ad-hoc-Überprüfungen

142. Ad-hoc-Überprüfungen der Risikofaktoren, die Risikobewertung und erforderlichenfalls die Aufsichtsstrategie und -planungen sollten im Anschluss an wesentliche Änderungen des Risikoprofils des Bewertungsobjekts erfolgen, darunter:

- a) aufkommende GW-/TF-Risiken;
- b) Feststellungen aus der externen und Vor-Ort-Aufsicht sowie etwaige Folgemaßnahmen im Anschluss an Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen, die vom Bewertungsobjekt ergriffen werden;
- c) Änderungen oder neue Informationen in Bezug auf Inhaber qualifizierter Beteiligungen, Vorstandsmitglieder oder Tätigkeiten zentraler Funktionsträger oder die Organisation des Bewertungsobjekts;
- d) Änderungen an der gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlichten supranationalen Risikobewertung der Europäischen Kommission, der nationalen Risikobewertung oder der im Einklang mit diesen Leitlinien entwickelten aufsichtlichen Risikobewertung;
- e) neue Arten von Unternehmen, die in den Sektor oder Teilsektor eintreten;
- f) plötzliche Veränderungen innerhalb des Sektors oder Teilsektors, einschließlich Änderungen des Kundenstamms, der angebotenen Dienstleistungen und Produkte, der Lieferkanäle oder des Engagements in bestimmten geografischen Gebieten;
- g) neue Informationen, die darauf hindeuten, dass die GW-/TF-Risikoposition in Bezug auf ein bestimmtes Bewertungsobjekt oder einen bestimmten Sektor zugenommen hat;



- h) sonstige Situationen, in denen die zuständige Behörde hinreichend Anlass zu der Annahme hat, dass Informationen, auf die sie ihre Risikobewertung gestützt hat, nicht mehr relevant sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

143. Die zuständigen Behörden sollten darüber hinaus prüfen, ob sich die Änderungen, die ein bestimmtes Bewertungsobjekt betreffen, auf andere Bewertungsobjekte auswirken könnten, und sie sollten auch die Risikobewertung derjenigen Bewertungsobjekte überprüfen, die von der Änderung stark betroffen sind.

144. Wenn sich infolge der geänderten Risikobewertung die Risikokategorien oder -bewertungen geändert haben, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass ihre internen Systeme und das Aufsichtshandbuch entsprechend aktualisiert werden.

#### 4.5.2 Überprüfung des AGW-/BFT-RBA-Modells

145. Die zuständigen Behörden sollten darum bemüht sein, sich zu vergewissern, dass ihre internen Prozesse und Verfahren, einschließlich ihrer GW-/TF-Risikobewertungsmethodik, auf dem neuesten Stand sind und konsequent und wirksam angewandt werden. Die zuständigen Behörden sollten die Methodik erforderlichenfalls unverzüglich überprüfen und aktualisieren.

146. Werden bei einer Überprüfung Probleme mit dem AGW-/BFT-RBA-Modell ermittelt, sollten die zuständigen Behörden Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen. Die zuständigen Behörden sollten jedoch davon absehen, ihr RBA-Modell innerhalb kurzer Zeit wiederholt zu ändern, um Vergleiche im Zeitverlauf zu erleichtern.

147. Wenn die zuständigen Behörden zur Durchführung ihrer Risikobewertung automatisierte Bewertungssysteme verwenden, sollten sie die Fälle, in denen die automatische Bewertung auf der Grundlage eines pflichtgemäßen Ermessens geändert wurde, überprüfen, was nahelegte, dass die vergebene Punktzahl das Risikoprofil des Bewertungsobjekts nicht korrekt widerspiegelte. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob Umfang und Häufigkeit solcher Änderungen möglicherweise keinen Hinweis auf einen Fehler in der Risikobewertungsmethodik darstellen. Wird ein Fehler festgestellt, so sollten die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihn zu beheben.

##### a. Regelmäßige Überprüfungen

148. Die zuständigen Behörden sollten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob ihr AGW-/BFT-RBA-Modell das beabsichtigte Ergebnis liefert, und insbesondere, ob das Niveau der aufsichtlichen Ressourcen weiterhin den ermittelten GW-/TF-Risiken entspricht. Die zuständigen Behörden sollten bei der Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit ihres AWG-BFT-RBA-Modells eine Vielzahl von Instrumenten nutzen, die ihnen zur Verfügung stehen. Diese Instrumente umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Fachwissen;
- b) Fragebögen zur Selbstbewertung;



- c) Stichprobenprüfung von Aufsichtsmaßnahmen;
- d) neue Informationen wie Berichte und Rückmeldungen anderer zuständiger Behörden oder einschlägiger AGW-/BFT-Behörden,
- e) Rückmeldungen von zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden; oder
- f) Veröffentlichungen einschlägiger europäischer oder internationaler Organisationen.

149. Die zuständigen Behörden sollten ferner darum bemüht sein, sich mit internationalen bewährten Verfahren vertraut zu machen und nach Möglichkeit eine Beteiligung an einschlägigen internationalen und europäischen Foren in Erwägung zu ziehen.

150. Die Messung der Auswirkungen der AGW-/BFT-Aufsicht auf das Compliance-Niveau und die Wirksamkeit der AGW-/BFT-Kontrollen der Bewertungsobjekte kann den zuständigen Behörden ebenfalls bei der Bewertung der Wirksamkeit ihres AGW-/BFT-RBA-Modells helfen.

#### b. Ad-hoc-Überprüfungen

151. Neben regelmäßigen Überprüfungen in festen Abständen sollten die zuständigen Behörden ihr AGW-/BFT-RBA-Modell überprüfen, aktualisieren oder ändern, wenn folgende Ereignisse seine Angemessenheit oder Wirksamkeit in Frage stellen:

- a) Externe Evaluierungen des Modells, u. a. durch die FATF, Moneyval, oder externe Audits;
- b) Interne Evaluierungen des Modells, einschließlich einer internen Lückenanalyse, interner Auditberichte, Qualitätssicherungstests und Erfahrungsauswertungsmaßnahmen;
- c) Wesentliche Änderungen der rechtlichen oder aufsichtlichen AGW-/BFT-Umgebung;
- d) Veröffentlichung einschlägiger internationaler Anwendungshilfen; und
- e) Aufkommen oder Ermittlung neuer Risikofaktoren.

#### 4.5.3 Organisatorische und verfahrensrechtliche Aspekte des Überprüfungsprozesses

152. Die zuständigen Behörden sollten ein objektives Verfahren zur Überprüfung ihres RBA-Modells einführen, das auf klaren und transparenten internen Verfahren beruht. In diesen Verfahren sollte zumindest Folgendes festgelegt werden:

- a) wann die Überarbeitung fällig ist oder welche Ereignisse die Überprüfung auslösen würden;
- b) den Umfang der Überarbeitung oder die Festlegung des Anwendungsbereichs; und
- c) wer in der zuständigen Behörde für den Überarbeitungsprozess zuständig ist. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob das Team oder die Person innerhalb der zuständigen Behörde, die für die Einrichtung des RBA-Modells zuständig war, auch für die Überprüfung des Modells zuständig sein sollte oder ob eine andere Person oder ein anderes



Team, wie beispielsweise die interne Qualitätssicherung, die interne Revision oder das Risikomanagement der zuständigen Behörde, für die Überprüfung zuständig sein sollte.

153. Neben dem internen Überprüfungsprozess sollten die zuständigen Behörden die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen prüfen, um eine objektive Evaluierung ihres RBA-Modells zu erhalten oder eine Harmonisierung auf nationaler Ebene mit den von anderen zuständigen Behörden verwendeten Modellen zu gewährleisten.

#### **4.5.4 Aufzeichnungen**

154. Die zuständigen Behörden sollten das AGW-/BFT-RBA-Modell, seine Umsetzung und die darauffolgenden Überprüfungen für ihren institutionellen (aufsichtlichen) Datenspeicher ordnungsgemäß dokumentieren und zudem Aufzeichnungen über die Ergebnisse und zugrundeliegenden Begründungen führen, um sicherzustellen, dass die von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die verschiedenen Bewertungsobjekte eingeleiteten Maßnahmen kohärent und einheitlich sind.

#### **4.5.5 Rechenschaftspflicht**

155. Die Leitungsebene der zuständigen Behörden sollte über ein ausreichendes Verständnis der im beaufsichtigten Sektor und in den beaufsichtigten Teilsektoren vorhandenen GW-/TF-Risiken verfügen und regelmäßig über die AGW-/BFT-Aufsichtsmaßnahmen und deren Ergebnis informiert werden. Auf diese Weise können sie die Gesamtwirksamkeit der Maßnahmen, die von den Bewertungsobjekten durchgeführt wurden, um diese Risiken zu mindern, und gegebenenfalls die Notwendigkeit der Überprüfung der Intensität und Häufigkeit der Aufsicht und der Zuweisung von Aufsichtsressourcen beurteilen.

156. Die Leitungsebene der zuständigen Behörden sollte sicherstellen, dass angemessene Governance-Regelungen für die Genehmigung der Aufsichtsstrategie auf der Leitungsebene und späterer Änderungen sowie für die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der AGW-/BFT-Aufsichtsstrategie innerhalb der zuständigen Behörde getroffen werden. Sie sollten insbesondere sicherstellen, dass die zuständige Behörde über ausreichende Ressourcen für die Umsetzung der Strategie verfügt, einschließlich der fachlichen AGW-/BFT-Ressourcen, rechtlichen, strategischen und risikofachlichen Ressourcen und dass ihre in der Strategie dargelegten Aufsichtsziele vollständig erfüllt werden.

# Anhang

## Umrechnung der Risikokategorien

**Szenario 1:** Wenn zuständige Behörden ihre Bewertungsobjekte und Sektoren in drei Risikokategorien einteilen, sollten sie, wie in diesen Leitlinien vorgeschlagen, den in Tabelle 1 dargelegten Ansatz anwenden, wenn sie aufgefordert werden, die Risikokategorien in vier

<i>Risikokategorien der zuständigen Behörde</i>	<i>In diesen Leitlinien vorgeschlagene Risikokategorien</i>
<i>Geringes Risiko</i> →	Weniger bedeutendes Risiko
<i>Mittleres Risiko</i> →	Mäßig bedeutendes Risiko
<i>Hohes Risiko</i> →	Sehr bedeutendes Risiko

Kategorien umzuwandeln.

**Szenario 2:** Wenn zuständige Behörden ihre Bewertungsobjekte und Sektoren in fünf Risikokategorien einteilen, sollten sie, wie in diesen Leitlinien vorgeschlagen, den in Tabelle 2 dargelegten Ansatz anwenden, wenn sie aufgefordert werden, die Risikokategorien in vier Kategorien umzuwandeln.

<i>Risikokategorien der zuständigen Behörde</i>	<i>In diesen Leitlinien vorgeschlagene Risikokategorien</i>
<i>Geringes Risiko</i> →	Weniger bedeutendes Risiko
<i>Mittleres geringes Risiko</i> →	Weniger bedeutendes Risiko
<i>Mittleres hohes Risiko</i> →	Mäßig bedeutendes Risiko
<i>Hohes Risiko</i> →	Bedeutendes Risiko
<i>Äußerst/sehr hohes Risiko</i> →	Sehr bedeutendes Risiko